Akkreditierungsrat **■**

Beschluss der FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme

88. Sitzung am 26./27. September 2013

Ergänzung der Akkreditierung ab Seite 38

Projektnummer: 12/066

Hochschule: Fachhochschule Südwestfalen, Meschede, in Kooperation mit der VWA

Rhein-Neckar, Mannheim und Wiesbaden Studiengang: Betriebswirtschaft (B.A.)

Die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme beschließt im Auftrag der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wie folgt:

Der Studiengang wird gemäß Abs. 3.1.2 i.V.m. 3.2.4 i.V.m. 3.2.5 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012 mit sechs Auflagen für fünf Jahre akkreditiert.

Akkreditierungszeitraum: Wintersemester 2014/15 bis Ende Wintersemester 2019/20

Auflagen:

1. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen das Vorhandensein einer kaufmännischen Berufsausbildung bzw. des ersatzweise erfolgreichen Abschlusses des Vorsemesters und die dazugehörigen Verfahren regeln.

(Rechtsquelle: Rechtsquelle: Kriterium 2.3 der "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" i.d.F. vom 23. Februar 2012)

Die Die Auflage erfüllt.

FIBAA-Akkreditierungskommission am 25./26 September 2014.

Die Hochschule muss nachweisen, dass die Zulassungsentscheidung für diesen Studiengang transparent und schriftlich kommuniziert wird.
 (siehe Kapitel 2.5, Rechtsquelle: Kriterium 2.8 der "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" i.d.F.

vom 23. Februar 2012)

Die Die Auflage erfüllt.

FIBAA-Akkreditierungskommission am 25./26 September 2014.

3. Die Hochschule muss in den Modulbeschreibungen die Verwendbarkeit der Module beschreiben.

(siehe Kapitel 3.1, Rechtsquelle: Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK i.d.F. vom 04.02.2010)

Die Die Auflage erfüllt.

FIBAA-Akkreditierungskommission am 25./26 September 2014.

- 4. Die Hochschule muss die Prüfungsordnung überarbeiten:
 - a. Entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention ist in der Prüfungsordnung explizit zu regeln, dass eine Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen nur dann versagt werden kann, wenn wesentliche Unterschiede zu entsprechenden an der FH zu erbringenden Leistungen bestehen, und dass für solche Studienleistungen ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht, sodass im Falle einer Nicht-Anerkennung die Beweislast bei der Hochschule liegt. Darüber hinaus ist eine Begrenzung der Anrechnung ist nicht zulässig.
 - (siehe Kapitel 3.1., Rechtsquelle: Kriterium 2.5 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012).
 - b. Die Hochschule hat die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen im Sinne der KMK zu regeln.
 (siehe Kapitel 3.1., Rechtsquelle: Punkt 1.3, Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010 - Auslegungshinweise - (Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011))
 - c. Es ist festzulegen wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25 bis 30 einem ECTS-Punkt zugrunde liegen. Sollte entgegen der vorgelegten Workload-Berechnungen von mehr als 25 Stunden pro ECTS-Punkt ausgegangen werden, ist die Studierbarkeit detailliert nachzuweisen. (siehe Kapitel 3.1., Rechtsquelle: Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010, Auslegungshinweise, (Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011)).
 - d. Die "Betrieblichen Anwendungen" (Praxisprojekte) müssen in der Prüfungsordnung verankert werden. Des Weiteren sind Prüfungsordnung und Modulbeschreibungen hinsichtlich der Inhalte und Gewichtungen der Prüfungsleistungen zu synchronisieren und ggf. zu ergänzen. (siehe Kapitel 3.1., Rechtsquelle: Kriterium 2.8 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012)
 - e. Eine von den zuständigen Hochschulgremien verabschiedete Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang muss vorgelegt und es muss nachgewiesen werden, dass sie nach dem geltenden Landeshochschulrecht formal in Kraft gesetzt worden ist sowie einer Rechtsprüfung unterzogen wurde. (siehe Kapitel 3.1., Rechtsquelle: Kriterium 2.5 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012)

Die Auflage ist erfüllt.

Die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme am 29. Januar 2015

5. Das zu fordernde Niveau der begleitenden Lehrveranstaltungsmaterialien ist durch die vollständige Vorlage der Lehrveranstaltungsmaterialien für das erste Semester nachzuweisen.

(siehe Kapitel 3.4, Rechtsquelle: Kriterium 2.7 "Ausstattung" der "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" i.d.F. vom 23. Februar 2012)

Die Die Auflage erfüllt.

FIBAA-Akkreditierungskommission am 25./26 September 2014.

6. Es ist nachzuweisen, dass die Durchführung des Studienganges in einem Kooperationsvertrag mit der VWA Rhein-Neckar rechtsverbindlich geregelt ist. (siehe Kapitel 4.3; Rechtsquelle: Kriterium 2.6 "Studiengangsbezogene Kooperationen" der "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" i. d. F. vom 23. Februar 2012).

Die Die Auflage erfüllt.

FIBAA-Akkreditierungskommission am 25./26 September 2014.

Das Siegel des Akkreditierungsrates wird vergeben.

FOUNDATION FOR INTERNATIONAL BUSINESS ADMINISTRATION ACCREDITATION

Akkreditierungsrat **■**

FIBAA – BERLINER FREIHEIT 20-24 – D-53111 BONN

Gutachterbericht

Hochschule:

Fachhochschule Südwestfalen, Meschede, in Kooperation mit der VWA Rhein-Neckar, Mannheim

Bachelor-Studiengang:

Betriebswirtschaft

Abschlussgrad:

Bachelor of Arts (B.A.)

zesse und Branchen genauso wichtig ist, wie Detailkenntnisse in Funktionsbereichen und Prozessen.
Datum des Vertragsschlusses: 10.08.2012
Datum der Einreichung der Unterlagen: 10.05.2013
Datum der Begutachtung vor Ort (BvO)¹: 08.07.2013
Akkreditierungsart: Konzept-Akkreditierung
Zuordnung des Studienganges: grundständig
Studiendauer: 7 Semester
Studienform: Teilzeit
Dual/Joint Degree vorgesehen: nein
Erstmaliger Start des Studienganges: Wintersemester 2014/15
Aufnahmekapazität: 245
Start zum: Wintersemester
Zügigkeit (geplante Anzahl der parallel laufenden Jahrgänge):
Umfang der ECTS-Punkte des Studienganges: 180
Stunden (Workload) pro ECTS-Punkt:

Ziel des Studienganges ist es, in 7 Semestern berufsbegleitend, die Studierenden zu wirtschaftswissenschaftlichen Generalisten auszubilden, d. h. zur Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben zu befähigen, in denen ein Überblick über verschiedene Funktionen, Pro-

Kurzbeschreibung des Studienganges:

25

¹ Die Gutachter haben sich übereinstimmend für eine BvO ausgesprochen, da sie zu der Konzeption des Studienganges und zahlreichen Detailfragen Erläuterungsbedarf hatten, der besser im Rahmen einer BvO als in einer Telefonkonferenz zu klären war.

Datum der Sitzung der FIBAA-Akkreditierungskommission:

26./27. September 2013

Beschluss:

Gutachterempfehlung: Der Studiengang wird gemäß Abs. 3.1.2 i.V.m. 3.2.4 i.V.m. 3.2.5 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012 mit sechs Auflagen für fünf Jahre akkreditiert.

Akkreditierungszeitraum:

Wintersemester 2014/15 bis Ende Wintersemester 2019/20

Auflagen:

- 1. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen das Vorhandensein einer kaufmännischen Berufsausbildung bzw. des ersatzweise erfolgreichen Abschlusses des Vorsemesters und die dazugehörigen Verfahren regeln.
 - (Rechtsquelle: Rechtsquelle: Kriterium 2.3 der "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" i.d.F. vom 23. Februar 2012)
- Die Hochschule muss nachweisen, dass die Zulassungsentscheidung für diesen Studiengang transparent und schriftlich kommuniziert wird.
 (siehe Kapitel 2.5, Rechtsquelle: Kriterium 2.8 der "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" i.d.F. vom 23. Februar 2012)
- 3. Die Hochschule muss in den Modulbeschreibungen die Verwendbarkeit der Module beschreiben. (siehe Kapitel 3.1, Rechtsquelle: Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungs-

punktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK i.d.F. vom 04.02.2010)

- 4. Die Hochschule muss die Prüfungsordnung überarbeiten:
 - a. Entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention ist in der Prüfungsordnung explizit zu regeln, dass eine Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen nur dann versagt werden kann, wenn wesentliche Unterschiede zu entsprechenden an der FH zu erbringenden Leistungen bestehen, und dass für solche Studienleistungen ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht, sodass im Falle einer Nicht-Anerkennung die Beweislast bei der Hochschule liegt. Darüber hinaus ist eine Begrenzung der Anrechnung ist nicht zulässig.
 - (siehe Kapitel 3.1., Rechtsquelle: Kriterium 2.5 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012).
 - b. Die Hochschule hat die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen im Sinne der KMK zu regeln. (siehe Kapitel 3.1., Rechtsquelle: Punkt 1.3, Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen von
 - gaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010 Auslegungshinweise (Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011))
 - c. Es ist festzulegen wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25 bis 30 einem ECTS-Punkt zugrunde liegen. Sollte entgegen der vorgelegten

- Workload-Berechnungen von mehr als 25 Stunden pro ECTS-Punkt ausgegangen werden, ist die Studierbarkeit detailliert nachzuweisen.
- (siehe Kapitel 3.1., Rechtsquelle: Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010, Auslegungshinweise, (Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011)).
- d. Die "Betrieblichen Anwendungen" (Praxisprojekte) müssen in der Prüfungsordnung verankert werden. Des Weiteren sind Prüfungsordnung und Modulbeschreibungen hinsichtlich der Inhalte und Gewichtungen der Prüfungsleistungen zu synchronisieren und ggf. zu ergänzen. (siehe Kapitel 3.1., Rechtsquelle: Kriterium 2.8 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012)
- e. Eine von den zuständigen Hochschulgremien verabschiedete Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang muss vorgelegt und es muss nachgewiesen werden, dass sie nach dem geltenden Landeshochschulrecht formal in Kraft gesetzt worden ist sowie einer Rechtsprüfung unterzogen wurde. (siehe Kapitel 3.1., Rechtsquelle: Kriterium 2.5 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012)
- 5. Das zu fordernde Niveau der begleitenden Lehrveranstaltungsmaterialien ist durch die vollständige Vorlage der Lehrveranstaltungsmaterialien für das erste Semester nachzuweisen. (siehe Kapitel 3.4, Rechtsquelle: Kriterium 2.7 "Ausstattung" der "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditie-
- 6. Es ist nachzuweisen, dass die Durchführung des Studienganges in einem Kooperationsvertrag mit der VWA Rhein-Neckar rechtsverbindlich geregelt ist. (siehe Kapitel 4.3; Rechtsquelle: Kriterium 2.6 "Studiengangsbezogene Kooperationen" der "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" i. d. F. vom 23. Februar 2012).

Die Erfüllung der Auflagen ist bis zum 27. Juni 2014 nachzuweisen.

Betreuerin:

Sedika Rashid-Kraus, M.A.

Gutachter:

Prof. Dr. Gerd Rainer Wagner

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre (BWL, Produktionswirtschaft, Managementtheorie)

rung" i.d.F. vom 23. Februar 2012)

Prof. Dr. Bruno Klauk

Hochschule Harz Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre (Unternehmensführung, Human Resource)

Prof. Dr. Joachim von Kiedrowski

Berufsakademie Hamburg gGmbH (Akademischer Direktor und Geschäftsführer)

Alexander Kramer

redstone Consulting GmbH Unternehmensberatung (Buchhaltung, Steuern, Controlling, Betriebswirtschaft)

Corinna Kreutzmann

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Studierende der Betriebswirtschaftslehre (Diplom)

Zusammenfassung²

Bei der Bewertung wurden die Selbstdokumentation, die Ergebnisse der Begutachtung vor Ort und die Stellungnahme der Hochschule vom 11. September 2013 berücksichtigt.

Generell gilt, dass im Fall einer Konzept-Akkreditierung, in der nur das Studiengangskonzept vorgestellt wird, bzw. bei einer erstmaligen Akkreditierung eines Studienganges, der noch keinen vollständigen Durchlauf zu verzeichnen hat, der Studiengang so zu bewerten ist wie ein laufender Studiengang.

Der Bachelor-Studiengang "Betriebswirtschaft" der Fachhochschule Südwestfalen (FH SWF) in Kooperation mit der VWA Mannheim erfüllt mit wenigen Ausnahmen die Qualitätsanforderungen für Bachelor-Studiengänge und kann von der Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) im Auftrag der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland mit sechs Auflagen akkreditiert werden.

Der Studiengang entspricht (mit einigen Ausnahmen) den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), den Anforderungen des Akkreditierungsrates sowie den Anforderungen des nationalen Qualifikationsrahmens in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung geltenden Fassung. Er ist modular gegliedert, mit ECTS-Punkten versehen und schließt mit dem akademischen Grad "Bachelor of Arts" ab. Der Grad wird von der Hochschule verliehen.

Handlungsbedarf sehen die Gutachter in der Transparenz der Zulassungsentscheidung, in den Modulbeschreibungen, in Bezug auf die Prüfungsordnung und die begleitenden Lehrmaterialien. Die Gutachter sind der Ansicht, dass die aufgezeigten Mängel innerhalb von neun Monaten behebbar sind, weshalb sie eine Akkreditierung unter folgenden Auflagen empfehlen (vgl. Abs. 3.1.2 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012):

- Die Zulassungsvoraussetzungen müssen das Vorhandensein einer kaufmännischen Berufsausbildung bzw. des ersatzweise erfolgreichen Abschlusses des Vorsemesters und die dazugehörigen Verfahren regeln. (Rechtsquelle: Rechtsquelle: Kriterium 2.3 der "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" i.d.F. vom 23. Februar 2012)
- Die Hochschule muss nachweisen, dass die Zulassungsentscheidung für diesen Studiengang transparent und schriftlich kommuniziert wird.
 (siehe Kapitel 2.5, Rechtsquelle: Kriterium 2.8 der "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" i.d.F. vom 23. Februar 2012)
- Die Hochschule muss in den Modulbeschreibungen die Verwendbarkeit der Module beschreiben.
 (siehe Kapitel 3.1, Rechtsquelle: Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK i.d.F. vom 04.02.2010)
- 4. Die Hochschule muss die Prüfungsordnung überarbeiten:
 - a. Entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention ist in der Prüfungsordnung explizit zu regeln, dass eine Anerkennung von an anderen Hochschulen

_

² Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Gutachterberichtes erfolgt im Folgenden keine geschlechtsneutrale Differenzierung, sondern wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist seine Ausrichtung in jedem Fall geschlechtsunabhängig.

erbrachten Studienleistungen nur dann versagt werden kann, wenn wesentliche Unterschiede zu entsprechenden an der FH zu erbringenden Leistungen bestehen, und dass für solche Studienleistungen ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht, sodass im Falle einer Nicht-Anerkennung die Beweislast bei der Hochschule liegt. Darüber hinaus ist eine Begrenzung der Anrechnung ist nicht zulässig.

(siehe Kapitel 3.1., Rechtsquelle: Kriterium 2.5 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012).

- b. Die Hochschule hat die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen im Sinne der KMK zu regeln.
 (siehe Kapitel 3.1., Rechtsquelle: Punkt 1.3, Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010 - Auslegungshinweise - (Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011))
- c. Es ist festzulegen wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25 bis 30 einem ECTS-Punkt zugrunde liegen. Sollte entgegen der vorgelegten Workload-Berechnungen von mehr als 25 Stunden pro ECTS-Punkt ausgegangen werden, ist die Studierbarkeit detailliert nachzuweisen. (siehe Kapitel 3.1., Rechtsquelle: Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010, Auslegungshinweise, (Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011)).
- d. Die "Betrieblichen Anwendungen" (Praxisprojekte) müssen in der Prüfungsordnung verankert werden. Des Weiteren sind Prüfungsordnung und Modulbeschreibungen hinsichtlich der Inhalte und Gewichtungen der Prüfungsleistungen zu synchronisieren und ggf. zu ergänzen. (siehe Kapitel 3.1., Rechtsquelle: Kriterium 2.8 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012)
- e. Eine von den zuständigen Hochschulgremien verabschiedete Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang muss vorgelegt und es muss nachgewiesen werden, dass sie nach dem geltenden Landeshochschulrecht formal in Kraft gesetzt worden ist sowie einer Rechtsprüfung unterzogen wurde. (siehe Kapitel 3.1., Rechtsquelle: Kriterium 2.5 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012)
- 5. Das zu fordernde Niveau der begleitenden Lehrveranstaltungsmaterialien ist durch die vollständige Vorlage der Lehrveranstaltungsmaterialien für das erste Semester nachzuweisen. (siehe Kapitel 3.4, Rechtsquelle: Kriterium 2.7 "Ausstattung" der "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" i.d.F. vom 23. Februar 2012)
- 6. Es ist nachzuweisen, dass die Durchführung des Studienganges in einem Kooperationsvertrag mit der VWA Rhein-Neckar rechtsverbindlich geregelt ist. (siehe Kapitel 4.3; Rechtsquelle: Kriterium 2.6 "Studiengangsbezogene Kooperationen" der "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" i. d. F. vom 23. Februar 2012).

Die Erfüllung der Auflagen ist bis zum 27. Juni 2014 nachzuweisen.

Zur Gesamtbewertung siehe das Qualitätsprofil im Anhang.

Informationen zur Institution

Die Fachhochschule Südwestfalen (FH SWF) wurde im Jahr 2002 gegründet. Sie ist eine ingenieur- und naturwissenschaftlich, informationstechnisch sowie betriebs- und agrarwirtschaftlich geprägte Hochschule, die als Flächenhochschule an fünf Standorten - in Hagen, Iserlohn, Meschede, Soest und Lüdenscheid - vertreten ist und über 8 Fachbereiche verfügt. Im Wintersemester 2012/13 waren insgesamt rund 12.000 Studierende in die über 40 Studiengänge der FH SWF eingeschrieben.

Das Profil der FH SWF wird wie folgt kurz charakterisiert:

- Ca. 160 Professoren,
- Lehr- und Forschungsbereiche: Ingenieurwissenschaften (Elektrotechnik/ Maschinenbau), Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Informationstechnik, Agrarwirtschaft, Erziehungswissenschaften (Frühpädagogik),
- · praxisorientierte Lehre in Präsenzstudiengängen,
- Möglichkeiten zum berufs- und ausbildungsbegleitenden Studium in Verbund- und Franchisestudiengängen,
- · anwendungsnahe Forschung und Entwicklung,
- enger Regionalbezug unter Berücksichtigung globaler und internationaler Aspekte.

Der vorliegende Studiengang wird von der FH SWF in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsund Wirtschafts-Akademie Rhein-Necker e.V. (VWA), Mannheim, angeboten. Die VWA führt die Lehrveranstaltungen durch. Die Abnahme der Prüfungen sowie die Prüfungsverwaltung und die Qualitätssicherung obliegen im Rahmen der Zusammenarbeit der Fachhochschule Südwestfalen, die auch den Bachelorgrad verleiht.

Darstellung und Bewertung im Einzelnen

1 Ziele und Strategie

1.1 Logik und Nachvollziehbarkeit der Zielsetzung des Studienganges

Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang "Betriebswirtschaft" soll berufstätigen Kaufleuten mit kaufmännischer Ausbildung die Möglichkeit zu einem berufsbegleitenden, betriebswirtschaftlichen Studium geben. Daher verfolgt er die Leitidee eines praxisorientierten Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage für zukünftige Fach- und Führungskräfte in wirtschaftlichen und wirtschaftsnahen Bereichen. Auch das Interesse an der Vertiefung der Betriebswirtschaftslehre durch ein weiterführendes Master-Studium soll bei den Studierenden geweckt werden.

Ziel des Studienganges ist es nach Darstellung der FH SWF / VWA Mannheim,

- Studierende zu wirtschaftswissenschaftlichen Generalisten auszubilden, d.h. zur Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben zu befähigen, in denen ein Überblick über verschiedene Funktionen, Prozesse und Branchen genauso wichtig ist, wie Detailkenntnisse in Funktionsbereichen und Prozessen.
- Absolventen zu befähigen, wesentliche Problemstellungen von Fach- und Führungskräften erfolgreich zu bewältigen, die insbesondere in mittelständisch geprägten Unternehmen auftreten.
- persönliche und soziale Kompetenzen, wie z.B. Argumentations- und Diskussionsfähigkeit, Präsentationstechniken und die Fähigkeit, Gespräche zu moderieren, zu vermitteln.

Die Studiengangsziele werden von der Hochschule in angestrebte Lernergebnisse überführt: Die Absolventen

- verfügen über ein breites Wissen über die Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften,
- sind in der Lage, auf der Grundlage dieses Wissens in ihrer beruflichen Tätigkeit erfolgversprechende Problemlösungsfähigkeiten zu entwickeln und
- können die entwickelten fachbezogenen Lösungskonzepte gegenüber fachlichen Mitarbeitern und Laien kommunizieren und argumentativ verteidigen.

Da die meisten Studierenden, so die FH SWF / VWA Mannheim, auf Grund ihrer vorherigen Berufsausbildung bereits erste theoretische betriebswirtschaftliche Kenntnisse erworben haben und ein hohes Maß an kaufmännischer Erfahrung aus dem beruflichen Alltag mitbringen, setzt der Lehrplan dieses Basiswissen voraus und baut bereits zu Beginn des Studiums darauf auf. Zur Wiederholung bzw. falls keine kaufmännische Ausbildung vorhanden ist, wird ein Vorsemester und verschiedene Vorkurse vor Beginn des 1. Semesters angeboten. Diese Kurse beinhalten die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechnungswesen sowie Mathematik und sollen somit den Einstieg in das Studium erleichtern.

Der Lehrplan ist dabei neben den kleineren Modulen Englisch und Führungskompetenzen auf vier große Bereiche aufgebaut. Dabei übernimmt die Betriebswirtschaftslehre den größten Lehranteil. Dabei sind die Inhalte und die Reihenfolge der Fächer so gewählt, dass eine Verknüpfung der einzelnen Bereiche stattfindet und den Studierenden klar wird. Daneben vermitteln die beiden Module in Volkswirtschaftslehre des 2. Bereichs einen gesamtökonomischen Überblick und verhelfen den Studierenden, ihr Unternehmen in einen Marktsektor einzuordnen. Hier können die Studierenden ihre praktischen Erfahrungen mit den theoretischen Marktbearbeitungsstrategien verknüpfen und sollen so die volkswirtschaftliche Theorie verstehen. Den dritten Lehrbereich bildet die Rechtswissenschaft. Durch eine anwendungsorientierte Rechtsausbildung sind die Studierenden, nach Darstellung der FH SWF / VWA Mannheim, nach Abschluss ihres Studiums versiert in den Grundlagen des Bürgerlichen Rechts und im Handelsrecht. Rechtsgrundlagen wie Öffentliches- und Arbeitsrecht runden diesen Teil ab.

Der vierte Bereich sind die Betrieblichen Anwendungen mit den Teilmodulen Praxisprojekt 1 und 2. Hierbei handelt sich um ein interdisziplinäres Modul. Theoretisch erlerntes Wissen aus den verschiedenen Fachbereichen wird in praxisnahen Projekten im Betrieb angewendet. Dadurch erwerben die Studierenden zahlreiche für das Berufsleben wichtige Sozial- und Methodenkompetenzen und vertiefen dabei auch die erlernte Theorie. Die Praxisprojekte geben die Möglichkeit, interdisziplinäre Verknüpfungen zu bilden. So können im Projekt beispielsweise Inhalte der BWL und VWL mit Recht verknüpft werden. Dabei sollen die Studierenden sich kritisch mit Prozessen im eigenen Unternehmen auseinander setzen und lernen, Verbesserungskonzepte im unternehmerischen Umfeld zu erarbeiten.

Aber auch in den anderen Modulen sollen den Studierende Methodenkompetenzen vermittelt werden. So werden diese im Erstellen und Dokumentieren wissenschaftlicher Arbeiten geschult und durch Seminararbeiten und die Bachelor-Thesis indirekt geprüft. In Fachgebieten wie Projektmanagement und Führungskompetenzen sollen die Studierenden auch einen sozialen und ethischen Blick auf ökonomische Ziele erhalten.

Das Studium ist wissenschaftlich und anwendungsorientiert aufgebaut – stellt aber einen konstanten praktischen Bezug her. Die Studierenden sollen das theoretisch gelernte dabei ständig im Beruf anwenden.

Bewertung:

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche, Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung. Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Der Studiengang trägt den Erfordernissen des Nationalen Qualifikationsrahmens Rechnung.

Die Gutachter behalten sich vor, die Studiengangsziele im Rahmen der Auflagenprüfung der Lehr- und Lernmaterialien, die im Rahmen dieser frühen Konzept-Akkreditierung naturgemäß noch nicht zur Verfügung stehen, abzugleichen und zu prüfen (siehe Kapitel 3.4).

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
1.	Ziele und Strategie			
1.1	Logik und Nachvollziehbarkeit der Zielsetzung des Studiengangskonzeptes	X		

1.2 Studiengangsprofil (sofern vorgesehen – nur relevant für Master-Studiengang)

Nicht relevant, da Bachelor-Studiengang.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
1.	Ziele und Strategie			
1.2	Studiengangsprofil			X

1.3 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Nach Darstellung der FH SWF in ihrem Leitbild gehören die Gleichstellung von Frauen und Männern als integraler Bestandteil von Lehre und Forschung sowie die gerechte Teilhabe beider Geschlechter an allen hochschulpolitischen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen zu ihrem Selbstverständnis. Sie sehen die Verschiedenheit der Menschen als eine große Bereicherung für ihre Hochschule und fördern daher alle Leistungspotenziale – unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, etwaiger Behinderungen und ethnischer Zugehörigkeit. Die Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Familie stellt demnach für sie eine grundlegende Voraussetzung für die Chancengleichheit dar. Die Studierenden werden, so das Leitbild der Hochschule, in jeder Phase ihres Studiums motiviert und in jeder Hinsicht unterstützt, um ihnen den Weg zur bestmöglichen akademischen Bildung zu ebnen. Ihren Mitarbeitern schaffen sie durch Weiterbildung den Raum für eine berufliche Entwicklung.

Der Anteil an weiblichen Studierenden an der VWA Mannheim im bisherigen Studiengang "Betriebswirt (VWA)" beträgt seit vielen Jahren ca. 50%. Es wird davon ausgegangen, dass im zu akkreditierenden Bachelor-Studiengang eine vergleichbare Quote erreicht wird. Das Personal der VWA Rhein-Neckar besteht zurzeit zu etwa 40% aus weiblichen Angestellten. Ausschreibungen erfolgen grundsätzlich geschlechterneutral. Etwa 25% der Lehrkräfte an der VWA sind weiblich. Für die Zukunft ist eine Erhöhung dieser Quote vorgesehen.

Bewertung:

Die Chancengleichheit ist im Leitbild der FH SWF verankert.

Personen mit Behinderungen werden vielseitig gefördert und unterstützt. Bei der Hörsaalauswahl wird auf die Belange behinderter Personen Rücksicht genommen. Studierende mit Schreibbehinderung können in der VWA-Geschäftsstelle unter Aufsicht zusammen mit einer Schreibhilfe Klausuren schreiben. Im bisherigen VWA-Studium wurde dies bereits mehrfach erfolgreich praktiziert. Studierende mit Behinderung bzw. Studierende in besonderen Lebenssituationen können zudem die vorhandenen Beratungsangebote nutzen.

Der Nachteilsausgleich ist in der Prüfungsordnung (PO) geregelt.

				Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
1.	Ziele und Strategie					
1.3	Geschlechtergerechtigkeit cengleichheit	und	Chan-	X		

2 Zulassung (Zulassungsprozess und -Verfahren)

Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang "Betriebswirtschaft" ist in § 3 der Bachelorprüfungsordnung sowie in der Allgemeinen Einschreibungsordnung der Fachhochschule Südwestfalen vom 7. Oktober 2009 geregelt. § 3 der PO regelt Folgendes: "Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang "Betriebswirtschaft" wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (Qualifikation gemäß § 49 HG) gefordert. Diese kann durch einen Hochschulzugang als in der beruflichen Bildung Qualifizierte(r) gemäß der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Fachhochschule Südwestfalen ersetzt werden." In § 7 der Bachelorprüfungsordnung ist auch das Anrechnungsverfahren für außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten geregelt.

Nach Darstellung der Hochschule sind für den Studiengang zahlreiche Maßnahmen zum Ausgleich von Defiziten im Hinblick auf die zu erwartende Eingangsqualifikation vorgesehen:

- 1. Mögliches Vorsemester zur Vorbereitung auf das Studium mit Schwerpunkten auf BWL, VWL und Recht sowie Lernkompetenzen
- 2. Mathematik-Grundlagenkurs
- 3. Mathematik-Aufbaukurs
- 4. Rechnungswesen-Intensivkurs
- 5. Regelmäßiges Angebot an Kursen im Bereich Sozial- und Methodenkompetenz (wie z.B. Zeit- und Selbstmanagement, Präsentationstechniken usw.)
- 6. Einführungsveranstaltungen "Lerntechniken für Studienanfänger"
- 7. Einzelcoaching bei besonderen Problemen

Die FH SWF/ VWA haben keine Angaben dazu gemacht, wie die Zulassungsentscheidung den Studierenden kommuniziert wird.

Bewertung:

Die Zulassungsbedingungen sind definiert; die nationalen Vorgaben sind dargelegt und berücksichtigt. Allerdings werden die erwarteten Eingangsqualifikationen nicht vollumfänglich berücksichtigt. Die Hochschule wendet sich mit diesem Studiengang an Bewerber, die auf Grund ihrer vorherigen Berufsausbildung bereits erste theoretische betriebswirtschaftliche Kenntnisse erworben und ein hohes Maß an kaufmännischer Erfahrung aus dem beruflichen Alltag mitbringen, so dass der Lehrplan dieses Basiswissen voraussetzt (siehe hierzu Kapitel 1.1). Das von der FH SWF/VWA vorgesehene Vorsemester erachten die Gutachter als geeigneten Ersatz für die kaufmännische Berufsausbildung in Bezug auf die Zulassung zum Studiengang. Die Zulassungsbedingungen stellen jedoch derzeit nicht sicher, dass nur Bewerber mit einer abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung zugelassen werden. Zudem ist nicht sichergestellt, dass Bewerber, sofern sie über keine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung verfügen, das Vorsemester verpflichtend belegen müssen. Die Gutachter empfehlen daher die Akkreditierung unter folgender **Auflage**

Die Zulassungsvoraussetzungen müssen das Vorhandensein einer kaufmännischen Berufsausbildung bzw. des ersatzweise erfolgreichen Abschlusses des Vorsemesters und die dazugehörigen Verfahren regeln.

(Rechtsquelle: Rechtsquelle: Kriterium 2.3 der "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" i.d.F. vom 23. Februar 2012)

Da für diesen Studiengang kein Auswahlverfahren vorgesehen ist, ist ein Nachteilsausgleich im regulären Zulassungsverfahren nicht notwendig.

Jedoch stellen die Gutachter fest, dass nicht beschrieben wurde, wie die Zulassungsentscheidung der Hochschule an die Studierenden kommuniziert wird. Daher empfehlen sie, die Akkreditierung mit folgender **Auflage** zu versehen:

Die Hochschule muss nachweisen, dass die Zulassungsentscheidung für diesen Studiengang transparent und schriftlich kommuniziert wird. (Rechtsquelle: Kriterium 2.8 der "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" i.d.F. vom 23. Februar 2012)

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
2.	Zulassung (Zulassungsprozess und -verfahren)			
2.1	Zulassungsbedingungen	X		
2.2	Auswahlverfahren (falls vorhanden)			Χ
2.3	Berufserfahrung (relevant für weiterbildenden Master-Studiengang)			Х
2.4	Gewährleistung der Fremdspra- chenkompetenz			X
2.5	Transparenz der Zulassungsentscheidung		Auflage	

3 Konzeption des Studienganges

3.1 Umsetzung

Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang hat eine Regelstudienzeit von 7 Semestern. Er setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich, Wahlpflichtmodule werden aus angebotenen Seminaren ausgewählt.

Der Studiengang umfasst 180 ECTS-Punkte, davon Pflichtmodule im Umfang von 142 ECTS-Punkten und Wahlpflichtmodule (Wirtschaftswissenschaftliches Seminar I und II) im Umfang von 22 ECTS-Punkten. Für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit ist eine Bearbeitungszeit von 12 Wochen vorgesehen und es werden 12 ECTS-Punkte vergeben. Im Kolloquium sind die maßgebenden Erkenntnisse der Bachelor-Arbeit in einem kurzen Fachvortrag von ca. 15 Minuten vorzustellen. Dabei sind weitere 4 ECTS-Punkte zu erwerben.

In der Selbstdokumentation schreiben die FH SWF / VWA Mannheim, dass für einen Credit Point eine Arbeitszeit von 25 Stunden angenommen wird, so dass für das gesamte Studium 4.500 Stunden kalkuliert werden. Dies steht jedoch im Widerspruch zur Regelung in den "Richtlinien des Rektorates zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Fachhochschule Südwestfalen" und ist auch nicht in der Bachelorprüfungsordnung geregelt.

Nachdem in den ersten Semestern die inhaltlichen Grundlagen gelegt wurden, sollen die Studierenden im Rahmen der Wirtschaftswissenschaftlichen Seminare I und II in Vorbereitung auf die abschließende Bachelor-Arbeit zwei wirtschaftswissenschaftliche Arbeiten erstellen.

Das Modul "Betriebswirtschaftliche Anwendungen" beinhaltet die beiden Praxisprojekte und umfasst insgesamt 36 ECTS-Punkte. Hier sollen die Studierenden theoretisch Erlerntes in einem praktischen Projekt umsetzen. Neben einer Auftaktveranstaltung sollen regelmäßige Treffen während der Projektphase stattfinden. Die Betreuung der Praxisprojekte wird von hauptamtlich an der Fachhochschule Südwestfalen beschäftigten Lehrenden durchgeführt. Die "Betrieblichen Anwendungen", also die Praxisprojekte, sind noch nicht in der Bachelor-Prüfungsordnung verankert.

Jedes Modul soll mit einer Prüfung (teilweise bestehend aus Teilprüfungen) abschließen, die alle darin enthaltenen Fächer abdeckt. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen, wodurch ein "nicht ausreichend" in einer Teilprüfung ausgeglichen werden kann. Die Wiederholbarkeit der Teilprüfungen ist in § 9 Abs. 2 der PO geregelt.

In allen Veranstaltungen sollen die Beziehungen zwischen Theorie und Praxis herausgearbeitet werden. Im Vordergrund stehen hierbei u.a. die Darlegung der Verzahnung der einzelnen Arbeits- und Funktionsbereiche sowie das Aufzeigen von Sachproblemen, die bei der Erfüllung der beruflichen Aufgaben auftreten. In alle Lehrveranstaltungen sollen Fallbeispiele mit einfließen. Einzelne Lehrveranstaltungen, vor allem im fortgeschrittenen Studium, sind eher als diskussionsorientierte Kleingruppenveranstaltungen konzipiert.

Es wurde versucht, die Module im Volumen möglichst ausgewogen zu gestalten. So haben fast alle Module zwischen 4 und 7 Semesterwochenstunden und zwischen 5 bis 15 ECTS-Punkten. Das Modul "Betriebliche Anwendungen" hat einen erhöhten Workload, da große Teile davon in die betriebliche Praxis und damit in die berufliche Tätigkeit der Studierenden verlagert sind.

Die berufsbegleitende Konzeption des Studienganges erfordert nach Aussage der Hochschule, dass sowohl im betriebswirtschaftlich-anwendungsbezogenen als auch im theore-

tisch-wissenschaftlichen Teil des Studiums ECTS-Punkte erworben werden müssen. Daher weise der Studiengang zwangsläufig geringfügig weniger Kontaktstunden akademischer Art auf als bei klassischen Studiengängen. Manches Wissen, das klassischerweise "im Hörsaal" erlernt und trainiert werde, könne in der Konzeption dieses Studienganges in der Praxis erworben werden. Die Motivation und studierbare Umsetzung hierzu sollen durch Aufgabenstellungen, Betreuung durch die Hochschule und Prüfungen sichergestellt werden.

Im Sinne der Studierbarkeit des Studienganges sollen freiwillige Orientierungs- bzw. Einführungsveranstaltungen angeboten werden. Daneben sollen regelmäßig Informationsabende stattfinden; regelmäßige Besuche der Vorlesungsveranstaltungen durch die Studiengangsleiter sollen ebenfalls stattfinden.

Studierende mit Behinderung oder in besonderen Lebenssituationen können Beratungsgespräche und Einzelcoachings in Anspruch nehmen.

Der in den Modulbeschreibungen ausgewiesene Workload wurde von den Dozenten in Anbetracht ihrer Erfahrungen in solchen und ähnlichen Modulen an anderen Hochschulen eingeschätzt und soll im Rahmen der Durchführung des Studienganges anhand von regelmäßigen Befragungen evaluiert und ggf. angepasst werden.

Anrechnungsregeln für an anderen Hochschulen bzw. außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen (zum Beispiel im Rahmen der Praktikumsphasen) sind in der Prüfungsordnung verankert.

Die Prüfungen werden zentral in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss geplant und zum Semesterbeginn zusammen mit der Stundenplanung bekannt gegeben. Dies organisiert die VWA Mannheim mit der Studiengangsleitung. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Prüfungen gleichmäßig verteilt sind, um Spitzen in der studentischen Arbeitsbelastung zu vermeiden. Die Details zu den Prüfungen und der Prüfungsorganisation finden sich in der Prüfungsordnung (§§ 12 ff.). Dabei soll sichergestellt werden, dass die Studierenden im Verlauf des Studiums ein angemessenes Spektrum an Prüfungsformen kennenlernen. Wiederholungsprüfungen werden jeweils im kommenden Semester, unabhängig davon, ob die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten wird, angeboten.

Insgesamt sind 26 Klausuren und 3 mündliche Prüfungen zu absolvieren. Die Module "Wirtschaftswissenschaftliches Seminar" und "Betriebliche Anwendungen" sollen jeweils mit einer Hausarbeit und Präsentation abschließen. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Die Hochschule gibt an, dass die Prüfungsordnung durch Juristen der FH SWF überprüft und nicht beanstandet wurde. Die Prüfungsordnung soll mit Beginn der Interessentenwerbung auf der Homepage der VWA Mannheim veröffentlicht werden.

Bewertung:

In der Struktur des Studienganges sind das Verhältnis und die Gewichtung von Kernfächern, Wahlpflichtfächern und Praxiselementen in ausreichendem Maß gegeben. Der Studiengang ist in der Kombination der einzelnen Module soweit stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut.

Die ECTS-Elemente (Prinzip der Modularisierung, Vergabe von ECTS-Punkten, relative Notenvergabe nach ECTS und Workload) sind realisiert.

Die Modulbeschreibungen entsprechen mit einer Ausnahme den Strukturvorgaben. Das von der KMK vorgegebene Kriterium "Verwendbarkeit des Moduls" ist in allen Modulbeschreibungen mit "keine" beschrieben.

Die Gutachter weisen darauf hin, dass bisher noch keine studierendenfreundliche Unterteilung in Basisliteratur und weiterführende Literatur getroffen wird. Die Gutachter empfehlen zukünftig diese Unterteilung in Basisliteratur und weiterführende Literatur auszuweisen. Die befragten Studierenden des Vorgänger-VWA-Studienganges berichteten, dass die Literaturangaben jeweils zu Beginn des Moduls vom Dozenten vorgestellt werden.

Für die Praxisanteile des Studienganges werden ECTS-Punkte vergeben. Verfasser der Modulbeschreibungen sind die Modulverantwortlichen. Bei der Weiterentwicklung des Studienganges ist es beabsichtigt, die Evaluationsergebnisse zum studentischen Workload, zum Studienerfolg und zum Absolventenverbleib zu berücksichtigen.

Die Prüfungsordnung sieht vor, dass ein "Diploma Supplement" ausgestellt wird, ein entsprechendes Muster wurde von der FH SWF / VWA Mannheim vorgelegt.

Die Note eines Moduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller darin enthaltenen Teilprüfungen. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen, der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums gebildet.

Zusammenfassend empfehlen die Gutachter die Akkreditierung mit der **Auflage** zu verbinden.

in den Modulbeschreibungen die Verwendbarkeit der Module zu beschreiben. (Rechtsquelle: Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK i.d.F. vom 04.02.2010)

Des Weiteren empfehlen die Gutachter

- zwecks besserer Transparenz in den Modulbeschreibungen Pflichtliteratur von Vertiefungsliteratur zu trennen und anzugeben, an welchem Standort diese zu finden ist.
- die Literaturangaben generell mit den genauen Daten der jeweiligen aktuellsten Ausgabe zu versehen.

Es existiert der Entwurf einer Prüfungsordnung. Sie wurde nach Aussage der FH SWF / VWA Mannheim einer Rechtsprüfung durch eine Juristin unterzogen. Eine externe Rechtsprüfung hat nicht stattgefunden. Nach Aussage der FH sind nach § 64 (1) Hochschulgesetz NRW Prüfungsordnungen grundsätzlich nach Überprüfung durch das Präsidium vom Fachbereichsrat zu erlassen. Eine Prüfung durch das Landesministerium ist nicht erforderlich.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in der Prüfungsordnung geregelt (§ 4 (1); § 11 (2); § 14 (4) und § 24 (4)).

- In § 7 ist die "Anrechnung von Studienleistungen" dahingehend geregelt, dass Leistungen auf Antrag angerechnet werden können und dass der Prüfungsausschuss die notwendigen Feststellungen trifft. Hier ist jedoch nicht die Beweislastumkehr im Sinne der Lissabon-Konvention geregelt.
- § 7 Absatz 6 lautet "Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den Studiengang anrechnen. Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten müssen an der Fachhochschule Südwestfalen erbracht werden. Somit legt § 7 Absatz 6 nahe, dass in diesem Studiengang entgegen der Maßgabe der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK, außerhochschulisch erbrachte Leistungen in einem Umfang von deutlich mehr als 50% anerkannt werden können.
- § 63 Hochschulfreiheitsgesetz NRW sieht im Absatz 2 vor: "Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzu-

rechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen". § 66 (5) Hochschulgesetz NRW sieht vor, dass die FH Abschlussgrade verleihen kann, wenn eine andere Bildungseinrichtung in gleicher Weise auf die Hochschulprüfung vorbereitet hat ("Franchising-Modell") sowie im vorliegenden Fall die VWA Mannheim die Studierenden der FH SWF auf die Hochschulprüfungen vorbereiten will. In beiden Gesetzen wird der Umfang der von einer anderen Bildungseinrichtung eingebrachten Studienleistungen nicht begrenzt. Die Gutachter haben des Weiteren von der FH SWF / VWA Mannheim ein Schreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW, Abteilung Recht im Hochschulbereich, erhalten, in dem explizit formuliert wird: "[...] Angerechnet muss vielmehr dann, wenn die Voraussetzungen des § 63 Abs. 2 Hochschulgesetz und der Lissabonner Anerkennungskonvention (siehe [...] Runderlass vom 09.11.2011) vorliegen, mögen dann im Einzelfall auch mehr als 50% der Leistungen angerechnet werden. [...] Keinesfalls wollte der Gesetzgeber indes diese seine Begründung so verstanden wissen, dass damit die o.g. 50%-Regelung der KMK eingeführt wird. [...] Insofern wäre ich Ihnen dankbar, wenn Ihre Hochschule Anrechnungsanträge nach Maßgabe des § 63 HG und der Lissabonner Anerkennungskonvention bescheiden würde und dementsprechend unter den in diesen Regelungen getroffenen Anrechnungsvoraussetzungen anrechnet, ohne im Grundsatz eine Quantifizierung der anzurechnenden Leistungen anzustellen." Gemäß dem KMK-Beschluss zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Die Regelung einer Hochschule, die eine darüber hinaus gehende Anrechnung vorsieht, ist danach nicht akkreditierungsfähig.

Darüber hinaus widerspricht § 7 Absatz 6 auch den Vorgaben der Lissabon Konvention, nach der eine Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen nur dann versagt werden kann, wenn wesentliche Unterschiede zu entsprechenden an der FH zu erbringenden Leistungen bestehen. Eine Begrenzung der Anrechnung (wie im vorliegenden Fall, dass Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten an der Fachhochschule Südwestfalen erbracht werden müssen) ist nicht zulässig.

Die Einzelfallprüfung der anzurechnenden Studienleistungen findet nach Aussage der Hochschule im Rahmen des Zulassungsverfahrens statt.

Die Gutachter empfehlen die Akkreditierung mit folgender **Auflage** zu verbinden:

- Entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention ist in der Prüfungsordnung explizit zu regeln, dass eine Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen nur dann versagt werden kann, wenn wesentliche Unterschiede zu entsprechenden an der FH zu erbringenden Leistungen bestehen, und dass für solche Studienleistungen ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht, sodass im Falle einer Nicht-Anerkennung die Beweislast bei der Hochschule liegt. Darüber hinaus ist eine Begrenzung der Anrechnung ist nicht zulässig.
 - (Rechtsquelle: Kriterium 2.5 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012)
- Die Hochschule hat die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen im Sinne der KMK zu regeln.
 - (Rechtsquelle: Punkt 1.3, Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010 Auslegungshinweise (Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011))
- Die Hochschule hat in der Prüfungsordnung festzulegen, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25 bis 30 einem ECTS-Punkt zugrunde liegen. Sollte ent-

gegen der vorgelegten Workload-Berechnungen von mehr als 25 Stunden pro ECTS-Punkt ausgegangen werden, ist die Studierbarkeit detailliert nachzuweisen.

(Rechtsquelle: Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010, Auslegungshinweise, (Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011))

- Die Hochschule hat die "Betrieblichen Anwendungen" (Praxisprojekte) in der Prüfungsordnung zu verankern. Des Weiteren sind Prüfungsordnung und Modulbeschreibungen hinsichtlich der Inhalte und Gewichtungen der Prüfungsleistungen zu synchronisieren und ggf. zu ergänzen.
 - (Rechtsquelle: Kriterium 2.8 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012)
- Die Hochschule hat eine von den zuständigen Hochschulgremien verabschiedete Prüfungsordnung für den Studiengang vorzulegen und nachzuweisen, dass die Prüfungsordnung nach dem geltenden Landeshochschulrecht formal in Kraft gesetzt worden ist sowie einer Rechtsprüfung unterzogen wurde.
 - (Rechtsquelle: Kriterium 2.5 der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012)

Der Workload pro Semester schwankt zwischen 23 und 28 ECTS-Punkten pro Semester und somit zwischen 1.275 und 1.325 Stunden pro Jahr.

Die Studierbarkeit wird durch die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, die Studienplangestaltung, Betreuungsangebote und Studienberatung gewährleistet. Die Gutachter begrüßen, dass Studierenden- und Absolventenbefragungen zum Workload aller Module durchgeführt werden sollen, um aus ihnen ggf. Korrekturmaßnahmen abzuleiten. Dies wird in anderen ähnlichen Studiengängen bereits ebenso gehandhabt. Befragte Studierende des VWA-Vorgänger-Studienganges bestätigen die Studierbarkeit, auch wenn die zeitliche Belastung inkl. Beruf gelegentlich auch einmal Spitzen aufweise.

Die Gutachter <u>empfehlen</u>, die Studierbarkeit des Studienganges, auch mit Blick auf eine Re-Akkreditierung, anhand der Ergebnisse aus den studentischen Evaluationen näher zu untersuchen und ggf. Korrekturen vorzunehmen. Sie <u>empfehlen</u> zusätzlich,

- die Studierbarkeitsberechung transparenter zu machen, u.a. durch detailliertere Sollund Ist-Daten zu Präsenz- und Selbststudium, zu Theorie- und Praxisanteilen und zu sonstigen Komponenten wie betriebliche Arbeit, Prüfungszeiten, Prüfungsvorbereitungszeiten etc.,
- die zeitliche Belastung im Verlaufe des Studiums, die It. Curriculum zwischen 23 und 28 CP schwankt, bei Bedarf gleichmäßiger über die 7 Semester zu verteilen.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
3.	Konzeption des Studienganges			
3.1	Struktur			
3.1.1	Struktureller Aufbau des Studienganges (Kernfächer / ggf. Spezialisierungen (Wahlpflichtfächer) / weitere Wahl- möglichkeiten / Praxiselemente	X		
3.1.2	Berücksichtigung des "European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)" und der Modularisierung		Auflage	
3.1.3	Studien- und Prüfungsordnung		Auflage	
3.1.4	Studierbarkeit	X		

3.2 Inhalte

Das Curriculum besteht aus folgenden Inhalten:

Semester	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Fach/Modul	SWS/CP	SWS/CP	SWS/CP	SWS/CP	SWS/CP	SWS/CP	SWS/CP
1. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen 9 SWS/15 CP							
Grundlagen BWL	3 SWS/5 CP						
Grundlagen VWL	3 SWS/5 CP						
Wissenschaftslehre inkl. Technik wissenschaftl. Arbeitens	1 SWS/2 CP						
Projektmanagement	2 SWS/3 CP						
2. Wirtschaftsmathematik und statistische Methodenlehre 5 SWS/7 CP	01						
Wirtschaftsmathematik	3 SWS/5 CP						
Statistische Methodenlehre		2 SWS/2 CP					
3. Rechnungswesen 4 SWS/6 CP							
Buchhaltung	2 SWS/3 CP						
Bilanzierung	0.	2 SWS/3 CP					
1. Steuern 3 SWS/5 CP		OI .					
Betriebliche Steuerlehre		3 SWS/5 CP					
5. Materialwirtschaft und Produktion/Logistik 5 SWS/7CP							
Materialwirtschaft	2 SWS/2 CP						
Produktion und Logistik	Oi	3 SWS/5 CP					
6. Kosten-/Leistungsrechnung und Controlling 4 GWS/6 CP		J.					
Kosten-/Leistungsrechnung		2 SWS/3 CP					
Controlling			2 SWS/3 CP				
7. Investition und Finanzierung 4 SWS/6 CP							
Investitionsrechnung			2 SWS/3 CP				
Finanzierungsinstrumente, Finanzplanung und Finanzmärkte				2 SWS/3 CP			
3. Marketing 4 SWS/6 CP							
Marketing Grundlagen			2 SWS/3 CP				
nternationales Marketing				2 SWS/3 CP			
9. Personal und Organisation 6 SWS/9 CP							
Personalwirtschaft				2 SWS/3 CP			
Organisation					2 SWS/3 CP		
Arbeits- und Organisationspsychologie					2 SWS/3 CP		
10. Unternehmensführung 4 SWS/6 CP							
Unternehmensstrategie					2 SWS/3 CP		

Internationale Unternehmensführung						2 SWS/3 CP	
11. Volkswirtschaftslehre I 4 SWS/5 CP							
Mikrotheorie		2 SWS/3 CP					
Internationale Makroökonomie			2 SWS/2 CP				
12. Volkswirtschaftslehre II 3 SWS/5 CP							
Internationaler Handel und Finanzwissenschaft			3 SWS/5 CP				
13. Wirtschaftswissenschaftliches Seminar 2 SWS/22CP							
Wahlpflichtseminar I				1 SWS/11 CP			
Wahlpflichtseminar II						1 SWS/11 CP	
14. Recht 8 SWS/12 CP							
BGB				3 SWS/5 CP			
Wirtschaftsrecht					2 SWS/3 CP		
Arbeitsrecht					2 SWS/3 CP		
Öffentliches Recht					1 SWS/1 CP		
15. Englisch 3 SWS/5 CP							
Wirtschaftsenglisch							3 SWS/ 5 CP
16. Führungskompetenz 4 SWS/6 CP							
Konfliktmanagement						2 SWS/3 CP	
Ethik							2 SWS/3 CP
17. Betriebliche Anwendungen 4 SWS/36 CP							
Praxisprojekt I		1 SWS/7 CP	1 SWS/11 CP				
Praxisprojekt II					1 SWS/7 CP	1 SWS/11 CP	
18. Thesis 0 SWS/16 CP							
Thesis							0 SWS/12 CP
Disputation							0 SWS/4 CP
Summen: SWS/CP	16 SWS/ 25 CP	15 SWS/ 28 CP	12 SWS/ 27 CP	10 SWS/ 25 CP	12 SWS/ 23 CP	6 SWS/ 28 CP	5 SWS/ 24 CP

Ges. 180 CP

Der vorliegende Bachelor-Studiengang "Betriebswirtschaft" ist im theoretischwissenschaftlichen Bereich dreigeteilt: Er besteht aus dem betriebswirtschaftlichen, dem volkswirtschaftlichen und dem rechtlichen Teil. Zusätzlich wird ein Modul Englisch angeboten. Das Modul 1 "Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen" beinhaltet sowohl einen betriebswirtschaftlichen als auch einen volkswirtschaftlichen Teil.

Die betriebswirtschaftlichen Module (mit ihren Lehrveranstaltungen) lauten:

- Rechnungswesen (Buchhaltung sowie Bilanzierung)
- Steuern (Betriebliche Steuerlehre)
- Materialwirtschaft sowie Produktion und Logistik (Materialwirtschaft sowie Produktion und Logistik)
- Kosten-/Leistungsrechnung und Controlling (Kosten-/Leistungsrechnung sowie Controlling)

- Investition und Finanzierung (Investitionsrechnung sowie Finanzierungsinstrumente, Finanzplanung und Finanzmärkte)
- Personal und Organisation (Personalwirtschaft, Organisation sowie Arbeits- und Organisationspsychologie)
- Marketing (Marketing Grundlagen sowie Internationales Marketing)
- Führungskompetenz (Konfliktmanagement und Ethik).

Die beiden volkswirtschaftlichen Module (mit ihren jeweiligen Lehrveranstaltungen) lauten:

- Volkswirtschaftslehre I (Mikrotheorie sowie Internationale Makroökonomie)
- Volkswirtschaftslehre II (Internationaler Handel und Finanzwissenschaft).

Das Rechtsmodul besteht aus:

• Recht (BGB, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht und Öffentliches Recht).

In den betriebswirtschaftlich-anwendungsbezogenen Teilen des Studiums sollen die Studierenden ihre Kenntnisse über die wirtschaftlichen Zusammenhänge im Unternehmen vertiefen und anwenden. Die praktische Qualifikation soll den Studierenden die Möglichkeit geben, betriebliche Problemstellungen in unterschiedlichen Unternehmensbereichen kennenzulernen, sie zu analysieren, Lösungsansätze zu erarbeiten, diese umzusetzen und die Ergebnisse zu kontrollieren. Als zukünftige Führungsnachwuchskräfte sollen sie auch unter Beweis stellen, dass sie Fach- und Führungsverantwortung übernehmen können und die Fähigkeit zum Teamwork erlangt haben. Die volkswirtschaftlichen Module und das Rechtsmodul sind Teil des Curriculums, weil betriebliche Entscheidungen stets vor dem Hintergrund volkswirtschaftlicher Entwicklungen und innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen zu treffen sind, zum anderen, weil durch sie eine differenziertere Betrachtung vieler Problemstellungen erst möglich wird, so die Hochschule.

Die Abschlussbezeichnung "Bachelor of Arts" ergibt sich, nach Darstellung der Hochschule, aus den wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten und dem anwendungsorientierten Profil des Studienganges. Die Studiengangsbezeichnung "Betriebswirtschaft" ergibt sich aus dem Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte.

Durch die zu erbringenden Prüfungsleistungen sollen die Studierenden ihre Lernfortschritte auf dem theoretisch-wissenschaftlichen sowie dem betriebswirtschaftlich-anwendungsbezogenen Gebiet belegen. Folgende Prüfungsleistungen sollen im Rahmen des grundsätzlich studien- und modulbegleitend angelegten Prüfungsverfahrens zum Einsatz kommen:

- Klausurarbeiten (§ 15 der PO),
- mündliche Prüfungen (§ 16 der PO),
- Haus-/Seminararbeiten (§ 17 der PO),
- Kombinationsprüfungen im Rahmen eines Moduls (§ 18 der PO), Projektarbeiten/ Praxisberichte (§ 19 der PO),
- Vorträge/Präsentationen im Rahmen der zuvor genannten Prüfungsleistungen,
- Teilnahmebescheinigungen (§ 20 der PO),
- die Bachelorarbeit (§§ 21 bis 24 der PO) sowie
- das Kolloquium (§ 25 der PO).

Bewertung:

Das Curriculum trägt den Zielen des Studienganges angemessen Rechnung und die Module sind inhaltlich in ausreichendem Maß ausgewogen gestaltet.

Im Studiengang sind praktische Studienanteile vorgesehen, die die Verknüpfung von Theorie und Praxis gewährleisten. Im Curriculum findet eine durchgängige und systematische Verknüpfung von Theorie und Praxis statt und der Bezug zur Praxis steht in den Lehrveranstal-

tungen stark im Vordergrund. Wissensvermittlung und Praxisbeiträge ergänzen sich gegenseitig zur Kompetenzentwicklung der Studierenden.

Das Niveau der zukünftigen Bachelor-Arbeiten sollte aus Sicht der Gutachter dem geforderten Bachelor-Niveau entsprechen. Dies muss im Rahmen der allfälligen Re-Akkreditierung überprüft werden.

Die Abschlussbezeichnung und die Studiengangsbezeichnung entsprechen der inhaltlichen Ausrichtung und den nationalen Vorgaben.

Die Gutachter empfehlen eine organisatorische Sicherstellung der Prüfungspluralität.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
3.	Konzeption des Studienganges			
3.2	Inhalte			
3.2.1	Logik und konzeptionelle Geschlossenheit des Curriculums	X		
3.2.2	Begründung der Abschlussbezeichnung	Χ		
3.2.3	Begründung der Studiengangsbezeichnung	X		
3.2.4	Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit	Χ		

3.3 Kompetenzerwerb für anwendungs- und/oder forschungsorientierte Aufgaben (sofern vorgesehen – nur bei Master-Studiengang)

Nicht relevant, da Bachelor-Studiengang.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
3.	Konzeption des Studienganges			
3.3	Kompetenzerwerb für anwendungs- und /oder forschungsorientierte Aufgaben (sofern vorgesehen – nur bei Master-Studiengang)			X

3.4 Didaktisches Konzept

Nach Darstellung der FH SWF / VWA Mannheim soll sich das didaktische Konzept des berufsbegleitenden Studienganges "Betriebswirtschaft" am eigenverantwortlichen Wissens- und Kompetenzerwerb orientieren.

Die Lehrenden sollen sich u.a. mit den Studierenden in einen kritischen Dialog einlassen und offene Probleme diskutieren. Auch die Gruppenarbeiten (z.B. in den Wahlpflichtseminaren oder bei den Praxisprojekten) sollen die Fähigkeit zum kritischen Diskurs fördern.

Die eingesetzten Methoden aus Vorlesungen, Übungen und Seminaren sollen die angestrebten Lernerfolge bei Verstehen, Wissen und Anwendung widerspiegeln. Die "Technik des wissenschaftlichen Arbeitens" steht deswegen im Studienverlaufsplan im ersten Semester. Mit

zunehmendem Studienfortschritt soll sich der Anteil der anwendungsorientierten Lernformen in Form von schriftlichen Ausarbeitungen erhöhen.

Im didaktischen Konzept des vorliegenden Studiums ist es für die Hochschule und die VWA von zentraler Bedeutung, dass neben der Vermittlung des theoretischen Wissens und dessen Methodik auch die Umsetzung an Beispielen aus der Praxis erfolgt. Hierdurch soll nicht nur der theoretische Stoff wiederholt, sondern auch durch neue Fragestellungen in der selbstständigen Anwendung vertieft werden. Die Begleitung und Betreuung dieser Praxisprojekte soll es den Lehrenden ermöglichen, die Ergebnisse der theoretischen Wissensvermittlung zu erfassen. Diese sollen dann zusammen mit den Ergebnissen aus der Evaluierung die Grundlage zur kontinuierlichen Weiterentwicklung bilden.

Die Dozenten sollen die Studierenden ausführlich über den Inhalt ihrer jeweiligen Veranstaltung anhand detaillierter Gliederungen unterrichten, die auch ein Verzeichnis der wichtigsten zugehörigen Literatur und sonstigen Lehrmaterialien umfassen. Diese Lehrveranstaltungsmaterialien sollen in Art, Umfang und Inhalt denen, die an Hochschulen allgemein üblich sind, entsprechen.

Bewertung:

Auch wenn die Beschreibung des didaktischen Konzeptes eher vage ist, ist die didaktische Praxis aus Sicht der Gutachter dennoch nachvollziehbar und auf das Studiengangsziel ausgerichtet.

Praxisprojekte und Theorie-Praxis-Integration stellen eine Stärke des berufsbegleitenden Studienganges dar. Sie sind gut in das Curriculum eingebunden und werden voraussichtlich der intensiven Kompetenzentwicklung der Studierenden dienlich sein.

Die vorgesehenen Lehr- und Lernmethoden der 17 Module sehen in der Übersicht folgendermaßen aus und sind nach Auffassung der Gutachter gut verteilt:

- 9 Module mit Vorlesungen,
- 3 Module mit Vorlesung + seminaristischem Unterricht/Übung: Wirtschaftsmathematik und Statistische Methodenlehre, Investition und Finanzierung, Englisch
- 3 Module mit Vorlesung + Übung + Fallstudien: Marketing, Unternehmensführung, Recht,
- 2 Module mit Seminar/Gruppenarbeit: Wirtschaftswissenschaftliches Seminar, Betriebliche Anwendungen.

Da der Studiengang erst zum Wintersemester 2014/15 starten soll, waren zum Zeitpunkt der Begutachtung vor Ort noch keine begleitenden Lehrveranstaltungsmaterialien verfügbar, und auch die Lehrmaterialien aus anderen Studiengängen konnten nur bedingt zum Vergleich herangezogen werden, da in der Kooperation der FH SWF mit der VWA Mannheim derzeit kein anderer Bachelor- oder Master-Studiengang angeboten wird. Insofern konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Materialien auf die Learning Outcomes ausgerichtet sind und dem zu fordernden Niveau entsprechen. Die Gutachter empfehlen daher die **Auflage**,

das zu fordernde Niveau der begleitenden Lehrveranstaltungsmaterialien durch die vollständige Vorlage der Lehrveranstaltungsmaterialien für das erste Semester nachzuweisen.

(siehe Kriterium 2.7 "Ausstattung" der "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" i.d.F. vom 23.02.2012)

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
3.	Konzeption des Studienganges			
3.4	Didaktisches Konzept			
3.4.1	Logik und Nachvollziehbarkeit des di- daktischen Konzeptes	X		
3.4.2	Begleitende Lehrveranstaltungsmaterialien		Auflage	

3.5 Berufsqualifizierende Kompetenzen

Die möglichen Berufsfelder der Absolventen finden sich, nach Einschätzung der FH SWF/VWA Mannheim, in allen Bereichen der Gesellschaft, in denen wirtschaftlich relevante Funktionen auszuüben sind. Das Studium soll berufsbegleitend durchgeführt werden, so dass die Studierenden in ihrer beruflich Praxis verbleiben können. Das abgeschlossene Studium soll ihnen einen weiteren Karrierefortschritt im Hinblick auf Personal- und Budgetverantwortung ermöglichen.

Die Berufsbefähigung der Studierenden soll gewährleistet werden, indem

- die Studierenden zur Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben befähigt werden.
 Dazu sollen sie einen Überblick über verschiedene Funktionen, Prozesse und Branchen haben sowie über Detailkenntnisse in Funktionsbereichen und Prozessen verfügen.
- sie anhand der Erreichung der Modul- und Studiengangsziele dazu befähigt werden, wesentliche Problemstellungen von Fach- und Führungskräften erfolgreich zu bewältigen (insbesondere in mittelständischen Unternehmen).
- persönliche und soziale Kompetenzen (z. B. Argumentations- und Diskussionsfähigkeit, Präsentationstechniken und die Fähigkeit, Gespräche zu moderieren) vermittelt werden.

Bewertung:

Das Curriculum ist auf das Qualifikationsziel und auf einen berufsqualifizierenden Abschluss mit einem dargestellten inhaltlichen Profil ausgerichtet. Die Berufsbefähigung der Absolventen gemäß der Studiengangszielsetzung und den definierten Learning Outcomes kann erreicht werden. Die Darstellungen dieser Konzept-Akkreditierung müssen selbstverständlich im Rahmen einer allfälligen Re-Akkreditierung vor allem mit Blick auf ein klares inhaltliches Profil der Absolventen überprüft werden.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
3.	Konzeption des Studienganges			
3.5	Berufsqualifizierende Kompetenzen	Χ		

4 Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen

4.1 Lehrpersonal des Studienganges

Das Lehrpersonal für diesen Bachelor-Studiengang soll sich überwiegend aus Professoren der Hochschulen im Raum Mannheim und der FH SWF selbst zusammensetzen. Vorgesehen sind

- 14 Professoren.
- promovierte Dozenten,
- 4 Dozenten mit einem Diplom-Abschluss,
- 1 Rechtsanwalt
- und ein Oberstudienrat.

Die Lehrbeauftragten nehmen nach Darstellung der Hochschule regelmäßig an Personalentwicklungs- und Personalqualifizierungsmaßnahmen des jeweiligen Arbeitgebers teil. Das "Wahlpflichtseminar II" sowie ein Projekt in den "Betrieblichen Anwendungen" werden von hauptamtlich Lehrenden der FH SWF begleitet. Daneben übernehmen diese die Zweitkorrektur der Bachelor-Arbeit. Für den Studiengang wird von der FH SWF Personal zwecks Qualitätssicherung eingestellt.

Der Kooperationsvertrag zwischen der FH SWF und der VWA Mannheim legt u.a. folgende wesentliche Aspekte bezüglich der Lehrenden des Studienganges fest:

"§ 4 (2): Der Koordinations- und Evaluierungsausschuss (der sich paritätisch aus bis zu je drei Personen der FH SWF und der VWA Mannheim zusammensetzt) ist insbesondere beratend zuständig für die Bestätigung der Lehrenden, die Auswahl der Prüfer/-innen, […] die Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Lehre zu den Bachelorstudiengängen der Hochschule, […].

§ 8 (2): Die Lehre darf nur von Personen durchgeführt werden, die nach den einschlägigen Bestimmungen des HG NRW zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Ausbildungsinhalte und Ausbildungsvolumina ergeben sich aus der Prüfungsordnung. (3) Die wissenschaftliche Leitung obliegt dem Studiengangsleiter. Diese Position wird von einem Hochschullehrer besetzt. (4) Prüfungsleistungen im Studiengang sind Hochschulprüfungsleistungen. Prüfen darf nur, wer die Voraussetzungen des § 65 HG NRW erfüllt. Näheres regelt die Prüfungsordnung der Hochschule. Die Zuständigkeit liegt beim Prüfungsausschuss der Hochschule. Die Feststellung der Zulassung zu den Prüfungen sowie die Prüfungsverwaltung erfolgt durch die FH SWF."

Die Betreuung der Studierenden durch die Lehrbeauftragten soll in hohem Maße auf direktem Wege erfolgen. Die Lehrbeauftragten sind den direkten Kontakt mit den Studierenden gewohnt und zeigen ein hohes Engagement in der direkten Kommunikation mit den Studierenden, so die Hochschule.

Bewertung:

Nach Einschätzung der Gutachter werden die nationalen Vorgaben bzgl. Struktur des Lehrkörpers durch die FH SWF / VWA Mannheim eingehalten. Die FH SWF beschäftigt keine hauptamtlichen Dozenten für diesen Studiengang; dies wird durch § 66 (5) des Hochschulgesetzes NRW ermöglicht. Da der Abschlussgrad von der FH SWF vergeben wird, kann die VWA Mannheim die Studierenden in geeigneter Weise auf die Prüfungen vorbereiten (Franchising der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes NRW).

Die FH SWF hat Lebensläufe der vorgesehenen Lehrenden zur Verfügung gestellt. Im Grundsatz haben die Gutachter keine Bedenken bezüglich einer qualitativ-

wissenschaftlichen adäquaten Lehre durch die angeführten Dozenten. Fraglich ist für die Gutachter vielmehr die kapazitive Umsetzung durch diese Lehrenden, die zum Großteil mit vollen Deputaten in anderen Studiengängen eingebunden sind und diesen Studiengang zusätzlich zu ihren hauptamtlichen Deputaten betreuen sollen. Die Auswirkungen dieser Art der Zurverfügungstellung von Lehrpersonal in einem Bachelor-Studiengang sollte Teil der Überprüfungen im Rahmen der Re-Akkreditierung sein. Gemäß der vorgelegten Lehrverpflichtungsmatrix bestehen aber keine Bedenken, dass die notwendige Kapazität für diesen Studiengang nicht vorhanden ist.

Die Betreuung der Studierenden ist fester Bestandteil der Dienstleistung des Lehrpersonals. Innerhalb der Gespräche mit den bisherigen Studierenden an der VWA haben die Gutachter festgestellt, dass diese sich gut betreut fühlen und dass davon auszugehen ist, dass dies auch auf den vorliegenden Studiengang zutreffen wird.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.	Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen			
4.1	Lehrpersonal des Studienganges			
4.1.1	Struktur und Anzahl des Lehrpersonals			
	in Bezug auf die curricularen Anforde-	Χ		
	rungen			
4.1.2	Betreuung der Studierenden durch das Lehrpersonal	X		

4.2 Studiengangsmanagement

Für den zu akkreditierenden Studiengang wird es einen Studiengangsleiter aus der FH SWF geben und es soll ein gemeinsamer Koordinierungsausschuss eingerichtet werden. Dieser soll sich paritätisch aus bis zu je drei Personen der FH SWF und der VWA Mannheim zusammensetzen. Zentrale Aufgabe des Ausschusses soll die regelmäßige Kontrolle der Qualität des Studienganges sein. Der Koordinierungsausschuss trifft dann alle notwendigen Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Studiums und zum Dozenteneinsatz. Die Ergebnisse der Evaluation sollen besprochen und ggf. sollen Maßnahmen eingeleitet werden. Die Sitzungen sollen einmal im Semester stattfinden. Bei Bedarf sollen außerplanmäßige Treffen einberufen werden. Der Koordinierungsausschuss wird detailliert im bereits bestehenden Kooperationsvertrag beschrieben.

Der Studiengang ist im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen (FH SWF) angesiedelt. Er wird von diesem Fachbereich getragen und dadurch die erforderliche Unterstützung in der Fachhochschule erfahren. Die Lehrveranstaltungen sollen von der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) in Mannheim organisiert werden. Insgesamt werden für die Beratung und Betreuung der Studierenden vier Vollzeitstellen in der Verwaltung der VWA Mannheim zur Verfügung stehen. Diese Vollzeitstellen sollen alle mit Personen mit einem akademischen Grad besetzt sein. Dadurch soll eine hohe Qualität der Beratung und Betreuung sichergestellt werden.

Nach Auffassung der FH SWF / VWA Mannheim wird es notwendig sein, den Studierenden dauerhaft eine Kontaktstelle anzubieten. Dazu wird die bestehende Geschäftsstelle der VWA Rhein-Neckar e.V. in Mannheim genutzt.

Die VWA Rhein-Neckar e.V. in Mannheim ist wie folgt personell besetzt:

- Ein Studienleiter (Prof. em.),

- Ein Geschäftsführer (Oberstudienrat),
- 4 Personen in der Verwaltung.

Während des Studiums können alle Studierenden jederzeit Beratung im Büro der VWA Rhein-Neckar e.V. in Anspruch nehmen. Wenn das Studium startet, sind Abendsprechstunden vorgesehen. Individuelle Beratungstermine können abends außerhalb der regulären Öffnungszeiten wahrgenommen werden. Studienleiter und Geschäftsführer der VWA Mannheim sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich. Die Qualität des Studiums soll von der FH SWF überwacht werden. Alle notwendigen Entscheidungen über die Weiterentwicklung des Curriculums, über den Dozenteneinsatz (Weiterbeschäftigung, Einsatz neuer Dozenten) sowie über die inhaltliche Abstimmung des Lehrangebots sollen vom Koordinierungsausschuss für den Studiengang getroffen werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass alle Lehrangebote sowohl inhaltlich als auch organisatorisch aufeinander abgestimmt sind.

Bewertung:

Nach Einschätzung der Gutachter werden die Studiengangsleitung und der Geschäftsführer der VWA gemeinsam für einen störungsfreien Ablauf des Studienganges sorgen.

Nach Aussage der befragten Dozenten und Studierenden agieren die Verwaltungen der FH SWF und der VWA Mannheim als Serviceeinrichtungen. Sie arbeiten mit hohem Engagement und hohem persönlichem Einsatz. Die Möglichkeiten der IT-Serviceunterstützung werden zusätzlich genutzt. Die Aufgaben- und Personenzuordnung ist transparent und die notwendige personelle Kapazität ist vorhanden. Personalentwicklung und -qualifizierung werden gefördert.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.	Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen			
4.2	Studiengangsmanagement			
4.2.1	Studiengangsleitung und Studienorganisation	X		
4.2.2	Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal	X		

4.3 Kooperationen und Partnerschaften

Zur Durchführung des vorliegenden Studienganges haben die FH SWF und die VWA einen Kooperationsvertrag mit Regelungen zu den Zugangsvoraussetzungen, zum Qualifikationsprofil des Lehrpersonals und zum Curriculum geschlossen. Die Qualität dieses Abschlusses wird von der Hochschule unter Einsetzung verschiedener Gremien / Ausschüsse sichergestellt; diese sind insbesondere ein Beirat, ein Koordinations- und Evaluierungsausschuss sowie ein Prüfungsausschuss. Wenn sämtliche für die Zulassung zur Hochschulprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind, legen die Teilnehmer vor der Hochschule die Prüfung ab. Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Bachelorgrad.

Die VWA ist der Hochschule gegenüber berechtigt und verpflichtet, Lehrgangsteilnehmer gegen Entgelt auf die Hochschulprüfung in dem Studienangebot der Fachhochschule Südwestfalen in einer den Lehrveranstaltungen der Hochschule gleichwertigen Weise vorzubereiten.

Die Mitglieder der VWA Rhein-Neckar e.V. setzen sich aus den Unternehmen, Verwaltungen und Institutionen der Rhein-Neckar-Region zusammen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, in der u.a. die Weiterentwicklung des Studienangebots besprochen wird. Daneben finden mit einzelnen Mitgliedern außerplanmäßige Arbeitsgespräche statt, um die aktuellen Ausbildungsbedarfe und -anforderungen zu eruieren, die da sind:

- IHK Rhein-Neckar.
- IHK Pfalz.
- Daimler AG,
- BASF SE,
- ABB AG,
- · Stadt Mannheim,
- · Stadt Ludwigshafen,
- Rhein-Neckar-Kreis.

Bewertung:

Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.

Zwischen der FH SWF und der VWA Mannheim besteht ein Kooperationsvertrag, der die Durchführung dieses Studienganges regelt. Auf Basis der vorgelegten Dokumentation und der Gespräche im Rahmen der Begutachtung vor Ort gehen die Gutachter davon aus, dass es sich um eine im Sinne des Studienganges gute Zusammenarbeit zwischen beiden Einrichtung handeln wird. Der Kooperationsvertrag lag allerdings zum Zeitpunkt der Begutachtung lediglich als Entwurf vor. Daher empfehlen die Gutachter, die Akkreditierung unter folgender Auflage:

Es ist nachzuweisen, dass die Durchführung des Studienganges in einem Kooperationsvertrag mit der VWA Rhein-Neckar rechtsverbindlich geregelt ist. (Rechtsquelle: Kriterium 2.6 "Studiengangsbezogene Kooperationen" der "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" i. d. F. vom 23. Februar 2012).

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.	Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen			
4.3	Kooperationen und Partnerschaften			
4.3.1	Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken		Auflage	
4.3.2	Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen	X		

4.4 Sachausstattung

Die VWA Rhein-Neckar e.V. verfügt über eine Geschäftsstelle in Mannheim, die wie folgt ausgestattet ist:

- Sekretariatsbüro als Anlaufstelle für Studierende,
- vier Büroräume für Mitarbeiter und Geschäftsführung,
- Aufenthaltsraum, Ruheraum,
- übliche sanitäre Einrichtungen,
- zwei Seminarräume: 90 qm und 47 Hörerplätze; Ausstattung: Whiteboard, Overhead-Projektor, Beamer, Flip-Chart, Klimaanlage sowie 32 qm und 16 Hörerplätze; Ausstattung: Whiteboard, Overhead-Projektor, Beamer, Flip-Chart, Klimaanlage.

In diesen Seminarräumen finden Lehrveranstaltungen in dafür geeigneten Kleingruppen statt. Weitere Hörsäle werden in Mannheim und im nahen Ludwigshafen angemietet. Regelmäßig stehen zur Verfügung:

- Räume und Vorlesungssäle im Reiss-Engelhorn-Museum in Mannheim,
- Vorlesungssaal in der SLV Mannheim,
- Räume und Vorlesungssäle der Universitäten Heidelberg und Mannheim in Mannheim.
- Räume und Vorlesungssäle im Heinrich-Pesch-Haus in Ludwigshafen,
- Räume und Vorlesungssäle an der FH Ludwigshafen.

Da bei einem Studium über sieben Semester bei jährlicher Aufnahme maximal drei Hörsäle gleichzeitig benötigt werden, werden diese Räumlichkeiten jeweils fallweise angemietet. Hinzu kommt, dass die Lehrveranstaltungen in den verschiedenen Semestern nicht zwangsläufig zur gleichen Zeit stattfinden müssen, sondern über alle Wochentage abends verteilt werden können.

An Bibliotheken stehen den Studierenden insbesondere die Bibliothek der Universität Mannheim zur Verfügung. Die Nutzung der Universitätsbibliothek ist wie folgt abgesichert: Die Studierenden der FH SWF / VWA können sich an der Infothek in der Bibliothek einen Ausweis gegen eine Gebühr von 25,00 Euro ausstellen lassen. Mit diesem Ausweis stehen den Studierenden die regulären Ausleihmöglichkeiten, wie für Studierende der Universität Mannheim, zur Verfügung.

Neben diesem Bibliothekszugang zur Universität Mannheim legt der Kooperationsvertrag zwischen der FH SWF und der VWA Mannheim in § 5 Abs. 2 fest, dass den Studierenden dieses Studienganges selbstverständlich auch die Nutzung der FH SWF-Hochschulbibliothek gestattet ist.

Bewertung:

Die Begutachtung fand am Standort Mannheim statt, weil der Studiengang hauptsächlich hier durchgeführt werden soll. Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Die Räume und Zugänge sind behindertengerecht ausgestattet und barrierefrei erreichbar.

Öffnungszeiten und Betreuung der Bibliotheken der Universität Mannheim tragen den Bedürfnissen der Studierenden Rechnung. Der Zugang zu Literatur und Zeitschriften sowie digitalen Medien (z.B. elektronische Medien, Datenbanken) ist auf die Studieninhalte abgestimmt und auf dem aktuellen Stand. Ein Konzept für die weitere Entwicklung (Aktualisierung) liegt vor.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.	Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen			
4.4	Sachausstattung			
4.4.1	Quantität, Qualität der Unterrichtsräume	Χ		
4.4.2	Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur	X		

4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges

Der Bachelor-Studiengang muss kostendeckend durchgeführt werden. Die VWA Mannheim muss ihre gesamten Kosten zur Bestreitung des Studienganges aus den Studiengebühren finanzieren. Ein Teil der Gebühren geht als Lizenzgebühren gemäß Kooperationsvertrag an die FH SWF. Weitere Einnahmequellen (z.B. öffentliche Hand) existieren nicht. Die VWA Rhein-Neckar e.V. verfügt über ausreichende Kapitalrücklagen, um ggf. negative Jahresergebnisse auszugleichen.

Im Falle der Kündigung wird laut dem Kooperationsvertrag seitens der Vertragspartner sichergestellt, dass die bereits in der Ausbildung befindlichen Studierenden ihr Studium planmäßig bis zur abschließenden Hochschulprüfung zu Ende führen können.

Die Einschreibungsordnung der FH SWF enthält folgenden Absatz in § 16 (5): "Im Falle der Auflösung der Franchiseeinrichtung besteht die Möglichkeit des Wechsels in den entsprechenden Präsenzstudiengang an der Fachhochschule Südwestfalen".

Bewertung:

Eine kurzfristige Finanzplanung durch die VWA Mannheim liegt vor. Diese Finanzplanung ist logisch und nachvollziehbar. Es besteht eine kurz- und mittelfristige Finanzplanung mit vernünftigem Detaillierungsgrad und hoher Transparenz.

Der oben zitierte Absatz der Einschreibungsordnung garantiert den Studierenden dieses Studienganges die Fortführung ihres Studiums in einem Präsenz-Studiengang der FH SWF selbst im Falle möglicher Finanzierungsprobleme der VWA Mannheim.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.	Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen			
4.5	Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges	Х		

5 Qualitätssicherung

Neben den bereits geschilderten Elementen der Qualitätssicherung, wie den Koordinationsausschuss, die Zweitgutachten usw., finden auch die allgemeinen Grundsätze der Qualitätssicherung Anwendung. In jeder Lehrveranstaltung soll eine Evaluation durchgeführt werden. Bei Bedarf soll eine Besprechung der Ergebnisse zwischen dem Studienleiter und der jeweiligen Lehrkraft stattfinden. Dies kann für den folgenden Jahrgang mögliche Defizite beseitigen. Die studentische Veranstaltungsbewertung gibt der Lehrkraft, der FH SWF und der VWA Mannheim Aufschluss über die Qualität der Lehrveranstaltungen aus Sicht der Studierenden.

Kriterien sind:

- Bewertung der Lehrinhalte durch die Studierenden im Hinblick auf die Ziele des Studiums,
- Orientierungsmöglichkeiten der Studierenden,
- Beurteilung des Medieneinsatzes,
- "Geschick"/Fähigkeit zu erklären, Engagement der Dozenten,
- die Rahmenbedingungen bzw. die Umstände, unter denen die Lehre stattfindet (Ausstattung/Räumlichkeit),
- Qualität der Vorbereitung auf die Klausur.

Als erweiterte Maßnahme soll eine Absolventenbefragung starten, die eine erneute Befragung von Absolventen, die bereits im Berufsleben stehen, vorsieht.

Daneben soll regelmäßig eine Workloadabfrage mit Hilfe eines Fragebogens und darauf aufbauend Besprechungen in Expertenrunden stattfinden. Diese Workloadabfrage soll sicherstellen, dass der Umfang der Module der angegebenen Arbeitsbelastung entspricht.

Über die Evaluierung hinaus soll die Betreuung und Auswertung der Praxiselemente des Studiums gehen. Hier soll die Umsetzungsfähigkeit des Erlernten in der Praxis überprüft und im Koordinierungsausschuss zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des didaktischen Konzepts diskutiert werden. Zusammenfassend liegt hiermit ein zweistufiges Regelkreiskonzept vor, das mit unterschiedlichen Methoden Aspekte der Qualitätssicherung unterstützt. Die Evaluierung mit Hilfe der Fragebögen dient vornehmlich der direkten und unmittelbaren Rückmeldung zwischen Studierenden, Lehrenden und Studiengangsleitung, während bei den Ergebnissen der Betreuung der Praxiselemente die Konzeption der Didaktik und deren Methodik im Vordergrund stehen.

Die erforderliche Transparenz sollen die jeweilige Prüfungsordnung und der Studienverlaufsplan gewährleisten. Beide Elemente sollen sowohl für Studieninteressierte als auch für Studierende über die Website der VWA Mannheim als pdf-Download verfügbar sein.

Alle Ergebnisse aus den unterschiedlichen Erhebungsmethoden (z.B. Evaluierung, Absolventenbefragung etc.) werden in Berichtsform dokumentiert und lehnen sich zwecks Vergleichbarkeit an den Bericht der FH SWF an. In der FH SWF liegen langjährige Erfahrungen vor und über die Vergleichbarkeit der Ergebnisse können die Aussagen der jeweiligen Berichte bewertet werden. Die Vergleichbarkeit der Studiengänge untereinander erhöht das Verständnis der Aussagen der Einzelberichte und verbessert hiermit die Transparenz der Qualitätssicherung, so die Auffassung der FH SWF / VWA Mannheim.

Bewertung:

Die Ergebnisse des FH- und VWA-internen Qualitätsmanagements sollen bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt werden. Dies soll auch Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs umfassen. Die Evaluationsergebnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen werden den Studierenden kommuniziert.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und werden vor Start des Studienganges bereits im Rahmen der Studierendenwerbung veröffentlicht.

Die Gutachter regen an, die Maßnahmen der Qualitätssicherung, insbesondere zur Sicherstellung des akademischen Einflusses der FH SWF auf die Lehre und das Prüfungswesen, weiter zu definieren bzw. zu konkretisieren und diese im Rahmen der Re-Akkreditierung zu prüfen.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
5.	Qualitätssicherung			
5.1	Qualitätssicherung und Weiterentwick- lung	X		
5.2	Transparenz und Dokumentation	Χ		

Qualitätsprofil

Hochschule: Fachhochschule Südwestfalen in Kooperation mit der VWA Rhein-Neckar, Mannheim

Bachelor-Studiengang: Betriebswirtschaft (B.A.)

Beurteilungskriterien		Bewertungsstufen		
	· ·	Qualitätsanforderung	Qualitätsanforderung	Nicht relevant
		erfüllt	nicht erfüllt	
1.	Ziele und Strategie			
1.1.	Logik und Nachvollziehbarkeit der Zielsetzung des Studiengangskonzeptes	X		
1.2	Studiengangsprofil (nur relevant für Mas-			.,
	ter-Studiengang)			Х
1.3	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	X		
2.	Zulassung (Zulassungsprozess und -verfahren)			
2.1	Zulassungsbedingungen	Χ		
2.2	Auswahlverfahren			Х
2.3	Berufserfahrung (relevant für weiterbildenden Master-Studiengang)			Х
2.4	Gewährleistung der Fremdspra- chenkompetenz			Х
2.5	Transparenz der Zulassungsentscheidung		Auflage	
3.	Konzeption des Studienganges			
3.1	Umsetzung			
3.1.1	Struktureller Aufbau des Studienganges			
	(Kernfächer / ggf. Spezialisierungen (Wahlpflichtfächer) / weitere Wahl-	X		
	möglichkeiten / Praxiselemente			
3.1.2	Berücksichtigung des "European Credit Transfer and Accumulation Systeme (ECTS)" und der Modularisierung		Auflage	
3.1.3	Studien- und Prüfungsordnung		Auflage	
3.1.4	Studierbarkeit	Х		
3.2	Inhalte			
3.2.1	Logik und konzeptionelle Geschlossenheit des Curriculums	Х		
3.2.2	Begründung der Abschlussbezeichnung	Х		
3.2.3	Begründung der Studiengangsbezeichnung	Х		
3.2.4	Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit	Х		
3.3	Kompetenzerwerb für anwendungs-			
	und/oder forschungsorientierte Aufgaben	1		X
	(sofern vorgesehen - nur bei Master- Studiengang)			

3.4.1 Logik und Nachvollziehbarkeit des didaktischen Konzeptes 3.4.4 Begleitende Lehrveranstaltungsmaterialien 3.5 Berufsqualifizierende Kompetenzen X 4. Ressourcen und Dienstleistungen 4.1 Lehrpersonal des Studienganges 4.1.1 Struktur und Anzahl des Lehrpersonals in Bezug auf die curricularen Anforderungen 4.1.2 Betreuung der Studierenden durch Lehrpersonal 4.2 Studiengangsmanagement 4.2.1 Studiengangsleitung und Studienorganisation 4.2.2 Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal 4.3 Kooperationen und Partnerschaften 4.3.1 Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken (falls relevant) 4.3.2 Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen 4.4 Sachausstattung 4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume X 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Transparenz und Dokumentation X	3.4	Didaktisches Konzept		
daktischen Konzeptes 3.4.4 Begleitende Lehrveranstaltungsmateria- lien 3.5 Berufsqualifizierende Kompetenzen X 4. Ressourcen und Dienstleistungen 4.1 Lehrpersonal des Studienganges 4.1.1 Struktur und Anzahl des Lehrpersonals in Bezug auf die curricularen Anforde- rungen 4.1.2 Betreuung der Studierenden durch Lehrpersonal 4.2 Studiengangsmanagement 4.2.1 Studiengangsleitung und Studienorgani- sation 4.2.2 Verwaltungsunterstützung für Studieren- de und das Lehrpersonal 4.3 Kooperationen und Partnerschaften 4.3.1 Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtun- gen bzw. Netzwerken (falls relevant) 4.3.2 Kooperationen mit Wirtschaftsunterneh- men und anderen Organisationen 4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume X 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5.1 Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwick- lung	3.4.1	Logik und Nachvollziehbarkeit des di-	V	
lien 3.5 Berufsqualifizierende Kompetenzen X 4. Ressourcen und Dienstleistungen 4.1 Lehrpersonal des Studienganges 4.1.1 Struktur und Anzahl des Lehrpersonals in Bezug auf die curricularen Anforderungen 4.1.2 Betreuung der Studierenden durch Lehrpersonal 4.2 Studiengangsmanagement 4.2.1 Studiengangsleitung und Studienorganisation 4.2.2 Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal 4.3 Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken (falls relevant) 4.3.2 Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen men und anderen		daktischen Konzeptes	^	
Berufsqualifizierende Kompetenzen X 4. Ressourcen und Dienstleistungen 4.1 Lehrpersonal des Studienganges 4.1.1 Struktur und Anzahl des Lehrpersonals in Bezug auf die curricularen Anforderungen 4.1.2 Betreuung der Studierenden durch Lehrpersonal 4.2 Studiengangsmanagement 4.2.1 Studiengangsleitung und Studienorganisation 4.2.2 Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal 4.3 Kooperationen und Partnerschaften 4.3.1 Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken (falls relevant) 4.3.2 Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen 4.4 Sachausstattung 4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume X 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	3.4.4	Begleitende Lehrveranstaltungsmateria-		Auflage
4. Ressourcen und Dienstleistungen 4.1 Lehrpersonal des Studienganges 4.1.1 Struktur und Anzahl des Lehrpersonals in Bezug auf die curricularen Anforderungen 4.1.2 Betreuung der Studierenden durch Lehrpersonal 4.2 Studiengangsmanagement 4.2.1 Studiengangsleitung und Studienorganisation 4.2.2 Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal 4.3 Kooperationen und Partnerschaften 4.3.1 Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken (falls relevant) 4.3.2 Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen 4.4 Sachausstattung 4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume X 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung		lien		Auliage
4.1 Lehrpersonal des Studienganges 4.1.1 Struktur und Anzahl des Lehrpersonals in Bezug auf die curricularen Anforderungen 4.1.2 Betreuung der Studierenden durch Lehrpersonal 4.2 Studiengangsmanagement 4.2.1 Studiengangsleitung und Studienorganisation 4.2.2 Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal 4.3 Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken (falls relevant) 4.3.2 Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen 4.4 Sachausstattung 4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume X 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung		Berufsqualifizierende Kompetenzen	Χ	
4.1.1 Struktur und Anzahl des Lehrpersonals in Bezug auf die curricularen Anforderungen 4.1.2 Betreuung der Studierenden durch Lehrpersonal 4.2 Studiengangsmanagement 4.2.1 Studiengangsleitung und Studienorganisation 4.2.2 Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal 4.3 Kooperationen und Partnerschaften 4.3.1 Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken (falls relevant) 4.3.2 Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen 4.4 Sachausstattung 4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume X 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	4.	Ressourcen und Dienstleistungen		
in Bezug auf die curricularen Anforderungen 4.1.2 Betreuung der Studierenden durch Lehrpersonal 4.2 Studiengangsmanagement 4.2.1 Studiengangsleitung und Studienorganisation 4.2.2 Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal 4.3 Kooperationen und Partnerschaften 4.3.1 Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken (falls relevant) 4.3.2 Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen 4.4 Sachausstattung 4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume X 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	4.1	Lehrpersonal des Studienganges		
rungen 4.1.2 Betreuung der Studierenden durch Lehrpersonal 4.2 Studiengangsmanagement 4.2.1 Studiengangsleitung und Studienorganisation 4.2.2 Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal 4.3 Kooperationen und Partnerschaften 4.3.1 Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken (falls relevant) 4.3.2 Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen 4.4 Sachausstattung 4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume X 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	4.1.1	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
4.1.2 Betreuung der Studierenden durch Lehrpersonal 4.2 Studiengangsmanagement 4.2.1 Studiengangsleitung und Studienorganisation 4.2.2 Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal 4.3 Kooperationen und Partnerschaften 4.3.1 Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken (falls relevant) 4.3.2 Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen 4.4.3 Kooperationen wit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung		in Bezug auf die curricularen Anforde-	Χ	
Lehrpersonal 4.2 Studiengangsmanagement 4.2.1 Studiengangsleitung und Studienorganisation 4.2.2 Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal 4.3 Kooperationen und Partnerschaften 4.3.1 Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken (falls relevant) 4.3.2 Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen 4.4 Sachausstattung 4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume X 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung				
Lehrpersonal 4.2 Studiengangsmanagement 4.2.1 Studiengangsleitung und Studienorganisation 4.2.2 Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal 4.3 Kooperationen und Partnerschaften 4.3.1 Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken (falls relevant) 4.3.2 Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen 4.4 Sachausstattung 4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume X 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	4.1.2		Χ	
4.2.1 Studiengangsleitung und Studienorganisation 4.2.2 Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal 4.3 Kooperationen und Partnerschaften 4.3.1 Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken (falls relevant) 4.3.2 Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen 4.4 Sachausstattung 4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume X 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung				
sation 4.2.2 Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal 4.3 Kooperationen und Partnerschaften 4.3.1 Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken (falls relevant) 4.3.2 Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen 4.4 Sachausstattung 4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume X 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung				
4.2.2 Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal 4.3 Kooperationen und Partnerschaften 4.3.1 Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken (falls relevant) 4.3.2 Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen 4.4 Sachausstattung 4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume X 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	4.2.1		Χ	
de und das Lehrpersonal 4.3 Kooperationen und Partnerschaften 4.3.1 Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken (falls relevant) 4.3.2 Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen 4.4 Sachausstattung 4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume X 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung				
4.3.1 Kooperationen und Partnerschaften 4.3.1 Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken (falls relevant) 4.3.2 Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen 4.4 Sachausstattung 4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume X 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	4.2.2		Χ	
4.3.1 Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken (falls relevant) 4.3.2 Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen 4.4 Sachausstattung 4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume X 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung				
anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken (falls relevant) 4.3.2 Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen 4.4 Sachausstattung 4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume X 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung				
gen bzw. Netzwerken (falls relevant) 4.3.2 Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen 4.4 Sachausstattung 4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume X 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	4.3.1	•		A (1
4.3.2 Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen 4.4 Sachausstattung 4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume X 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung				Auflage
men und anderen Organisationen 4.4 Sachausstattung 4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume X 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung				
4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume X 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	4.3.2	·	Χ	
4.4.1 Quantität, Qualität der Unterrichtsräume X 4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	4.4			
4.4.2 Zugangsmöglichkeit zur erforderlichen Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwick- lung				
Literatur 4.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwick- Iung			X	
Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwick- lung	4.4.2		Χ	
Studienganges 5. Qualitätssicherung 5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwick- lung	4.5	Finanzplanung und Finanzierung des	V	
5.1 Qualitätssicherung und Weiterentwick- X			^	
lung	5.	Qualitätssicherung		
5.2 Transparenz und Dokumentation X	5.1	<u> </u>	Х	
	5.2	Transparenz und Dokumentation	Χ	

Akkreditierungsrat **■**

Beschluss der FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme

93. Sitzung am 21. November 2014

Projektnummer: 14/075

Hochschule: Fachhochschule Südwestfalen, Meschede, in Kooperation mit der Ver-

waltungs- und Wirtschafts-Akademie Wiesbaden

Studiengang: Betriebswirtschaft (B.A.)

Die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme beschließt im Auftrag der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wie folgt:

Die bestehende Akkreditierung für den Studiengang Betriebswirtschaft wird gemäß Abs. 3.1.1 i.V.m. Abs. 3.2.4 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 20. Februar 2013 um den Standort Wiesbaden und die Durchführung durch die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Wiesbaden erweitert.

Akkreditierungszeitraum: Wintersemester 2014/15 bis Ende Wintersemester 2019/20

Das Siegel des Akkreditierungsrates wird vergeben.



FIBAA – BERLINER FREIHEIT 20-24 – D-53111 BONN

Gutachten

Hochschule:

Fachhochschule Südwestfalen, Meschede in Kooperation mit der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Wiesbaden

Bachelor-Studiengang:

Betriebswirtschaft (B.A.)

Titelverleihende Institution:

Fachhochschule Südwestfalen

Abschlussgrad:

Bachelor of Arts (B.A.)

Allgemeine Informationen zum Studiengang

Kurzbeschreibung des Studienganges:

Ziel des Studienganges ist es, in sieben Semestern berufsbegleitend, die Studierenden zu wirtschaftswissenschaftlichen Generalisten auszubilden, d. h. zur Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben zu befähigen, in denen ein Überblick über verschiedene Funktionen, Prozesse und Branchen genauso wichtig ist wie Detailkenntnisse in Funktionsbereichen und Prozessen.

Zuordnung des Studienganges: grundständig Studiendauer: 7 Semester

Akkreditierungsart:

Erweiterung der bestehenden Akkreditierung auf den Standort Wiesbaden und die Durchführung durch die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Wiesbaden

Studienform: Teilzeit

Double/Joint Degree vorgesehen:

nein

Aufnahmekapazität:

100

Start zum:

sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester

Erstmaliger Start des Studienganges:

Wintersemester 2014/15

Zügigkeit (geplante Anzahl der parallel laufenden Jahrgänge):

1

Umfang der ECTS-Punkte des Studienganges:

180

Stunden (Workload) pro ECTS-Punkt:

25

Ablauf des Akkreditierungsverfahrens³

Am 10. August 2012 wurde zwischen der FIBAA und der Fachhochschule Südwestfalen ein Vertrag über die Konzeptakkreditierung des Studienganges Betriebswirtschaft (B.A.) geschlossen. Der Studiengang wurde am 27. September 2013 für fünf Jahre erstmalig akkreditiert und wird derzeit von der Fachhochschule Südwestfalen in Kooperation mit der VWA Mannheim Rhein-Neckar durchgeführt. Der Akkreditierungsvertrag wurde durch den Vertragsschluss vom 11. August 2014 über die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung auf den Standort Wiesbaden und die Durchführung durch die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Wiesbaden ergänzt. Maßgeblich für dieses Akkreditierungsverfahren sind somit die Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 23. Februar 2012 und die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen i.d.F. vom 4. Februar 2010. Am 21. September 2014 übermittelte die Hochschule einen begründeten Antrag, der eine Darstellung des Studienganges umfasst und das Einhalten der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen dokumentiert.

Parallel dazu bestellte die FIBAA ein Gutachterteam nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates. Sie stellte zur Zusammensetzung des Gutachterteams das Benehmen mit der Hochschule her; Einwände wurden nicht geäußert. Dem Gutachterteam gehörten an:

Prof. Dr. Jürgen Hilp

Duale Hochschule Baden-Württemberg, Standort Heidenheim Professor im Studiengang BWL-Versicherung, Versicherungsbetrieb und Finanzberatung (Recht, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Versicherungsvertrieb, Finanzberatung, Finanzen)

Alexander Kramer

Redstone Consulting GmbH/Kramer Steuerberatung GmbH (Unternehmensberatung, Buchhaltung, Steuern, Controlling, Betriebswirtschaft, Bilanzierung, Kosten-Leistungs-Konzeption)

FIBAA-Projektmanager: Ass. jur. Karin Legerlotz

Die Begutachtung beruht auf der Antragsbegründung, ergänzt um weitere, vom Gutachterteam erbetene Unterlagen, und einer Begutachtung vor Ort. Die Begutachtung vor Ort wurde am 15. Oktober 2014 in den Räumen der Verwaltungsakademie in Wiesbaden durchgeführt. Zum Abschluss des Besuchs gaben die Gutachter gegenüber Vertretern der Hochschule ein kurzes Feedback zu ihren ersten Eindrücken.

Das auf dieser Grundlage erstellte Gutachten wurde der Hochschule am 31. Oktober 2014 zur Stellungnahme zugesandt. Die Hochschule übermittelte ihre Stellungnahme zum Gutachten am 04. November 2014; die Stellungnahme ist im vorliegenden Gutachten bereits berücksichtigt.

Ablauf des Akkreditierungsverfahrens © FIBAA-Akkreditierungsbericht

³ Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Fragen- und Bewertungskataloges erfolgt im Folgenden keine geschlechtsbezogene Differenzierung.

Zusammenfassung

Die Gegebenheiten an der Verwaltungsakademie Wiesbaden bzgl. der Durchführung des Studienganges Betriebswirtschaft (B.A.) entsprechen den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und den Anforderungen des Akkreditierungsrates in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung geltenden Fassung.

Der Bachelor-Studiengang erfüllt somit die Qualitätsanforderungen für Bachelor-Studiengänge, so dass die bestehende Akkreditierung von der Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) im Auftrag der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland ohne Auflagen auf den Standort Wiesbaden und die Durchführung durch die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Wiesbaden erweitert werden kann.

6 Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen

6.1 Lehrpersonal des Studienganges

Das Lehrpersonal für diesen Bachelor-Studiengang soll sich überwiegend aus Professoren der Hochschulen im Raum Wiesbaden und der Fachhochschule Südwestfalen (FH SWF) zusammensetzen. Vorgesehen sind

- 13 Professoren,
- 4 promovierte Dozenten,
- 4 Dozenten mit Diplom-Abschluss,
- 2 Rechtsassessoren
- und ein Studienrat.

Die Lehrbeauftragten nehmen nach Darstellung der FH SWF regelmäßig an Personalentwicklungs- und Personalqualifizierungsmaßnahmen des jeweiligen Arbeitgebers teil. Das "Wahlpflichtseminar II" sowie ein Projekt in den "Betrieblichen Anwendungen" werden von hauptamtlich Lehrenden der FH SWF begleitet. Daneben übernehmen diese die Zweitkorrektur der Bachelor-Arbeit.

Der Kooperationsvertrag zwischen der FH SWF und der Verwaltungs- und Wirtschafts- Akademie Wiesbaden (VWA Wiesbaden) legt u.a. folgende wesentliche Aspekte bezüglich der Lehrenden des Studienganges fest:

- "§ 4 Absatz 2: Der Koordinations- und Evaluierungsausschuss (der sich paritätisch aus bis zu je drei Personen der FH SWF und der VWA Wiesbaden zusammensetzt) ist insbesondere beratend zuständig für die Bestätigung der Lehrenden, die Auswahl der Prüfer/-innen, […] die Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Lehre zu den Bachelor-Studiengängen der Hochschule, […].
- § 7 Absatz 2: Die Lehre darf nur von Personen durchgeführt werden, die nach den einschlägigen Bestimmungen des HG NRW zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Ausbildungsinhalte und Ausbildungsvolumina ergeben sich aus der Prüfungsordnung. (Absatz 3): Die wissenschaftliche Leitung obliegt dem Studiengangsleiter. Diese Position wird von einem Hochschullehrer besetzt. (Absatz 4): Prüfungsleistungen im Studiengang sind Hochschulprüfungsleistungen. Prüfen darf nur, wer die Voraussetzungen des § 65 HG NRW erfüllt. Näheres regelt die Prüfungsordnung der Hochschule. Die Zuständigkeit liegt beim Prüfungsausschuss der Hochschule. Die Feststellung der Zulassung zu den Prüfungen sowie die Prüfungsverwaltung erfolgt durch die Hochschule."

Die Betreuung der Studierenden durch die Lehrbeauftragten soll in hohem Maße auf direktem Wege erfolgen. Die Lehrbeauftragten sind den direkten Kontakt mit den Studierenden gewohnt und zeigen ein hohes Engagement in der direkten Kommunikation mit den Studierenden, so die Hochschule.

Neben der persönlichen Ansprache nach den Veranstaltungen sind die Dozenten auch über E-Mail für die Studierenden erreichbar. Bei Bedarf kann für eine Terminvereinbarung auch die Verwaltungsstelle der Verwaltungsakademie Wiesbaden in Anspruch genommen werden.

Bewertung:

Im Rahmen der Selbstdokumentation wurden die Lebensläufe der vorgesehenen Lehrenden zur Verfügung gestellt. Aufgrund der vorgelegten Übersicht, aus der hervorgeht, welche Dozenten in dem Studiengang für die jeweiligen Module eingesetzt werden, und den eingesehenen Lebensläufen sind die Gutachter der Auffassung, dass die Struktur und Anzahl des Lehrpersonals mit den Anforderungen des Studienganges korrespondieren.

Durch die Gespräche mit den Dozenten haben die Gutachter ferner den Eindruck gewonnen, dass diese sehr engagiert sind und den Studierenden, eine Betreuung auch außerhalb der Lehrveranstaltungen anbieten, um Studierende bei Bedarf in akademischen und damit verbundenen Fragen zu unterstützen. Dies gilt es im Rahmen einer allfälligen Re-Akkreditierung durch Angaben der Studierenden zu überprüfen.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.	Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen			
4.1	Lehrpersonal des Studienganges			
4.1.1	Struktur und Anzahl des Lehrpersonals in Bezug auf die curricularen Anforderungen			
4.1.2	Betreuung der Studierenden durch das Lehrpersonal	x		

6.2 Studiengangsmanagement

Für den Studiengang wird es einen Studiengangsleiter aus der VWA Wiesbaden als Ansprechpartner für die Dozenten und Studierenden geben und es soll ein gemeinsamer Koordinationsausschuss eingerichtet werden. Der Koordinationsausschuss wird detailliert im bereits bestehenden Kooperationsvertrag beschrieben. Dieser soll sich paritätisch aus bis zu je drei Personen der FH SWF und der VWA Wiesbaden zusammensetzen. Zentrale Aufgabe des Ausschusses soll die regelmäßige Kontrolle der Qualität des Studienganges sein. Der Koordinationsausschuss trifft dann alle notwendigen Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Studiums und zum Dozenteneinsatz. Die Ergebnisse der Evaluation sollen besprochen und ggf. sollen Maßnahmen eingeleitet werden. Die Sitzungen sollen einmal im Semester stattfinden. Bei Bedarf sollen außerplanmäßige Treffen einberufen werden. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestätigung der Lehrenden,
- die Auswahl der Prüfer,
- die Beratung bei Akkreditierungsverfahren,
- die Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Lehre zu den Bachelor-Studiengängen der Hochschule
- die regelmäßige Überprüfung des Leistungsniveaus (z.B. durch Einsichtnahme in Klausuren/Bachelor-Thesis, Teilnahme an Prüfungen etc.),
- die Gestaltung des Curriculums,
- die Abstimmung der Prüfungsordnung,
- die Maßnahmen zur Evaluation des Studienganges sowie
- die Bestellung des Beirates.

Die Lehrveranstaltungen sollen von der VWA Wiesbaden organisiert werden. Insgesamt werden für die Beratung und Betreuung der Studierenden vier Vollzeitstellen in der Verwaltung der VWA Wiesbaden zur Verfügung stehen.

Die VWA Wiesbaden ist wie folgt personell besetzt:

- ein Studienleiter.
- ein Geschäftsführer.
- eine Geschäfts- und Verwaltungsstellenleiterin und
- zwei weitere Verwaltungsmitarbeiter.

Während des Studiums können alle Studierenden jederzeit Beratung im Büro der VWA Wiesbaden während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr in An-

spruch nehmen. Wenn das Studium startet, sind Abendsprechstunden vorgesehen. Dazu ist ein Büro in der Hochschule RheinMain eingerichtet, welches jeweils eine Dreiviertelstunde vor Veranstaltungsbeginn bis eine Viertelstunde nach Veranstaltungsbeginn mit einem Mitarbeiter der Verwaltung besetzt ist, der für Fragen der Dozenten und Studierenden zur Verfügung steht. Individuelle Beratungstermine können abends außerhalb der regulären Öffnungszeiten wahrgenommen werden. Studienleiter und Geschäftsführer der VWA Wiesbaden sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich. Die Qualität des Studiums soll von der FH SWF überwacht werden. Alle notwendigen Entscheidungen über die Weiterentwicklung des Curriculums, über den Dozenteneinsatz (Weiterbeschäftigung, Einsatz neuer Dozenten) sowie über die inhaltliche Abstimmung des Lehrangebots sollen vom Koordinationsausschuss für den Studiengang getroffen werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass alle Lehrangebote sowohl inhaltlich als auch organisatorisch aufeinander abgestimmt sind.

Die Weiterbildung des Personals erfolgt regelmäßig je nach individuellem Bedarf und beinhaltet insbesondere Themen wie EDV-Kenntnisse und Beratungskompetenz.

Bewertung:

Nach Einschätzung der Gutachter werden die Studiengangsleitung und der Koordinationsausschuss gemeinsam für einen störungsfreien Ablauf des Studienganges sorgen.

Die Verwaltungsunterstützung ist transparent gegliedert und kann sowohl qualitativ als auch quantitativ sicherstellen, dass die Studierenden und das Lehrpersonal eine intensive und individuelle Betreuung erhalten. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung der Verwaltungsmitglieder vorhanden.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.	Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen			
4.2	Studiengangsmanagement			
4.2.1	Studiengangsleitung und Studienorganisation	. x		
4.2.2	Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal	. x		

6.3 Kooperationen und Partnerschaften

Der Studiengang wird in Kooperation zwischen der FH SWF und der VWA Wiesbaden durchgeführt. Zur Durchführung wurde von den beiden Kooperationspartnern ein Kooperationsvertrag geschlossen. Gegenstand des Vertrages ist die Zusammenarbeit der Kooperationspartner bei der Vorbereitung und Abnahme der Hochschulprüfung im berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang "Betriebswirtschaft" am Standort Wiesbaden. Grundlage des Vertrages ist der § 66 Absatz 1 i.V.m. Absatz 5 HG NRW, nach dem die Hochschule einen Bachelorgrad verleihen kann, wenn eine andere Bildungseinrichtung, deren Träger nicht die Hochschule ist, auf die Hochschulprüfung in gleichwertiger Weise vorbereitet hat. Die Aufgaben und Pflichten der Beteiligten sind folgendermaßen geregelt:

- Die VWA Wiesbaden ist der FH SWF gegenüber berechtigt und verpflichtet, Lehrgangsteilnehmer gegen Entgelt auf die Hochschulprüfung in dem Studienangebot der Fachhochschule Südwestfalen in einer den Lehrveranstaltungen der Hochschule gleichwertigen Weise vorzubereiten.
- Die Einschreibung zum Studiengang erfolgt durch die FH SWF.
- Bei der Durchführung des Studienganges am Standort Wiesbaden bedient sich die VWA Wiesbaden der Serviceleitung der VWA Rhein-Neckar für die Begleitung bei der

Einführung des Studienganges, die Beratung in Themen der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings und die Beratung im Vorfeld zur Klärung von Fragen zur Anerkennung außerhochschulischer Leistungen.

- Die Lehrveranstaltungen werden durch die VWA Wiesbaden am Standort in Wiesbaden durchgeführt.
- Die Feststellung der Zulassung zu den Prüfungen sowie die Prüfungsverwaltung erfolgen durch die FH SWF. Das Nähere zu den Prüfungen regelt die Prüfungsordnung der FH SWF. Die Durchführung der Prüfungen hingegen erfolgt durch das Verwaltungspersonal der VWA Wiesbaden.
- Der Titel wird von der FH SWF verliehen.
- Die Umsetzung und Qualität des Studiengangkonzepts wird durch regelmäßige Lehrevaluationen überprüft. Die Lehrveranstaltungsevaluationen werden seitens der VWA Wiesbaden durchgeführt und die Daten der FH SWF zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus beschäftigt sich der Koordinationsausschuss mit der Qualität des Studiengangkonzeptes einmal pro Semester.

Ferner betreuen Lehrkräfte der FH SWF zusammen mit Prüfern aus der betrieblichen Praxis ein Projekt aus dem Modul "Betriebliche Anwendungen", in dem erworbenes theoretisches Wissen in Praxisprojekten in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Arbeitgebern umgesetzt wird. Die frühzeitig im Studienverlauf vorgesehenen Praxisprojekte innerhalb des Moduls "Betriebliche Anwendungen" ermöglichen ein Reflektieren des theoretisch erworbenen Wissens auf die Anwendbarkeit in der Praxis. Durch die Begleitung der Praxisprojekte durch Lehrende der FH SWF kann nicht nur die Umsetzung des Wissens auf neue Sachverhalte geübt werden, sondern durch die Nachhaltigkeit des Wissens aus den vergangenen Semestern überprüft werden. Hieraus können wertvolle Hinweise für die Lehre gewonnen werden, die zusätzlich zu den Erkenntnissen aus den Evaluierungen die Qualität des Studienganges verbessern helfen. Daneben übernehmen Lehrkräfte der FH SWF ein Seminar aus dem Modul "Wirtschaftswissenschaftliches Seminar" sowie die Zweitkorrektur der Bachelor-Thesis.

Die Mitglieder der VWA Wiesbaden e.V. setzen sich aus den Unternehmen, Verwaltungen und Institutionen des Rhein-Main-Gebietes zusammen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, in der u.a. die Weiterentwicklung des Studienangebots besprochen wird. Daneben finden mit einzelnen Mitgliedern außerplanmäßige Arbeitsgespräche statt, um die aktuellen Ausbildungsbedarfe und -anforderungen zu eruieren.

Bewertung:

Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.

Zwischen der FH SWF und der VWA Wiesbaden besteht ein Kooperationsvertrag, der die Durchführung dieses Studienganges regelt. Auf Basis der vorgelegten Dokumentation und der Gespräche im Rahmen der Begutachtung vor Ort gehen die Gutachter davon aus, dass es sich um eine im Sinne des Studienganges gute Zusammenarbeit zwischen beiden Einrichtung handeln wird.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.	Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen			
4.3	Kooperationen und Partnerschaften			
4.3.1	Kooperationen mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Netzwerken			
4.3.2	Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen	X		

6.4 Sachausstattung

Die VWA Wiesbaden e.V. verfügt über eine Geschäftsstelle in Wiesbaden, die wie folgt ausgestattet ist:

- Sekretariatsbüro als Anlaufstelle für Studierende,
- fünf Büroräume für Mitarbeiter und Geschäftsführung,
- Aufenthaltsraum, Ruheraum, sanitäre Einrichtungen,
- zwei Seminarräume: 40 qm und 20 Hörerplätze sowie 26 qm und 12 Hörerplätze (Diese sind jeweils mit Whiteboard, Overhead-Projektor, Beamer, Flip-Chart und Internetzugang ausgestattet).

In diesen Seminarräumen finden Lehrveranstaltungen in dafür geeigneten Kleingruppen statt. Weitere Hörsäle werden in Wiesbaden angemietet. Regelmäßig stehen zur Verfügung:

- Räume und Vorlesungssäle der Hochschule RheinMain,
- Räume und Vorlesungssäle der IHK Wiesbaden direkt vor Ort der VWA Wiesbaden.

Da bei einem Studium über sieben Semester bei halbjährlicher Aufnahme maximal sechs Hörsäle gleichzeitig benötigt werden, werden diese Räumlichkeiten jeweils fallweise angemietet. Hinzu kommt, dass die Lehrveranstaltungen in den verschiedenen Semestern nicht zwangsläufig zur gleichen Zeit stattfinden müssen, sondern über alle Wochentage abends verteilt werden können.

An Bibliotheken stehen den Studierenden insbesondere die Bibliothek der Hochschule RheinMain sowie die Bibliothek der Universität Mainz zur Verfügung. Sie sind für die Allgemeinheit geöffnet, so dass keine speziellen Verträge mit der VWA Wiesbaden erforderlich sind.

Bibliothek der Hochschule RheinMain: Die Bibliothek ist Montag bis Freitag von 9 bis 21 Uhr und Samstag von 10 bis 19 Uhr geöffnet. Sie liegt ca. 3 km von der VWA Wiesbaden entfernt. Die Benutzung ist kostenlos.

Universitätsbibliothek Mainz: Die Bibliothek ist Montag bis Samstag von 8 bis 22 Uhr und Sonntag von 10 bis 22 Uhr geöffnet. In der ersten vollen Septemberwoche und an den gesetzlichen Feiertagen bleibt die Bibliothek geschlossen. Von der VWA Wiesbaden zur Universitätsbibliothek sind es ca. 13,5 km. Die Ausleihe ist kostenlos. Lediglich für die Erstellung eines Benutzerausweises müssen einmalig 2,50 Euro bezahlt werden. Mit diesem Ausweis stehen den Studierenden die regulären Ausleihmöglichkeiten wie für Studierende der Universitätsbibliothek Mainz zur Verfügung.

Darüber hinaus ist den Studierenden dieses Studienganges selbstverständlich auch die Nutzung der FH SWF-Hochschulbibliothek gestattet ist. Auf die Nutzung der Bibliotheken im Rahmen der Literaturrecherche wird in der Lehrveranstaltung "Wissenschaftslehre" explizit eingegangen.

Bewertung:

Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Die Räume und Zugänge sind behindertengerecht ausgestattet und barrierefrei erreichbar. Die Räumlichkeiten der Hochschule RheinMain wurden zwar nicht besichtigt, aber die Gutachter konnten sich anhand des zur Verfügung gestellten Bildmaterials, der Raumplanbelegung und der Ausführungen der Hochschule einen guten Überblick verschaffen und im Übrigen auf die Erfahrungen, die in einer zurückliegenden Akkreditierung mit der Hochschule RheinMain gemacht wurden, zurückgreifen

Durch die Möglichkeit der Studierenden, die Bibliothek der Hochschule RheinMain und die Bibliothek der Universität Mainz zu nutzen, erhalten die Studierenden einen ausreichenden Zugang zu studienrelevanter, notwendiger und auf dem aktuellen Stand befindlicher Literatur. Ferner tragen die Öffnungszeiten der Bibliotheken den Bedürfnissen der Studierenden Rechnung. Hinsichtlich der Nutzung der Literatur gibt es ebenfalls eine adäquate Betreuung.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.	Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen			
4.4	Sachausstattung			
4.4.1	Quantität, Qualität der Unterrichtsräume	Х		
4.4.2	Zugangsmöglichkeit zur erforderlicher Literatur	ı x		_

6.5 Finanzplanung und Finanzierung des Studienganges

Der Bachelor-Studiengang muss kostendeckend durchgeführt werden. Die VWA Wiesbaden muss ihre gesamten Kosten zur Bestreitung des Studienganges aus den Studiengebühren finanzieren. Ein Teil der Gebühren geht als Lizenzgebühr gemäß Kooperationsvertrag an die FH SWF. Weitere Einnahmequellen (z.B. öffentliche Hand) existieren nicht. Die VWA Wiesbaden verfügt eigenen Angaben zufolge über ausreichende Kapitalrücklagen, um gegebenenfalls negative Jahresergebnisse auszugleichen. Ein Finanzierungsplan mit einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2014 - 2017 wurde vorgelegt.

Gemäß § 14 des Kooperationsvertrages wird im Falle der Kündigung seitens der Vertragspartner sichergestellt, dass die bereits in der Ausbildung befindlichen Studierenden ihr Studium planmäßig bis zur abschließenden Hochschulprüfung zu Ende führen können.

Ferner enthält die Einschreibungsordnung der FH SWF folgenden Absatz in § 16 Absatz 5: "Im Falle der Auflösung der Franchiseeinrichtung besteht die Möglichkeit des Wechsels in den entsprechenden Präsenzstudiengang an der Fachhochschule Südwestfalen".

Bewertung:

Eine kurz- und mittelfristige Finanzplanung durch die VWA Wiesbaden liegt vor. Diese Finanzplanung ist logisch und nachvollziehbar, so dass die Gutachter die Finanzierungssicherheit für den gesamten Akkreditierungszeitraum als gesichert ansehen und es darüber hinaus aufgrund des Passus in der Einschreibungsordnung als gewährleistet betrachten, dass die Studierenden ihr Studium selbst im Falle von Finanzierungsproblemen der VWA Wiesbaden zu Ende führen können.

		Qualitätsanforderung erfüllt	Qualitätsanforderung nicht erfüllt	Nicht relevant
4.	Wissenschaftliches Umfeld un Rahmenbedingungen	d		
4.5	Finanzplanung und Finanzierung de Studienganges	es _x		